

# PROTOKOLL

der Sitzung der ordentlichen, öffentlichen **Gemeinderatssitzung** der  
Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

**am Donnerstag, dem 17. November 2016**

Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 18:00 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Schneider	(LS)
Vizebürgermeister Stefan Rabl	(LS)
Geschäftsführende Gemeinderätin Elisabeth Zottl-Paulischin	(LS)
Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Herbert Postl	(LS)
Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Herbert Haderer	(LS)
Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Franz Meixner BEd	(SPÖ)
Geschäftsführender Gemeinderat Christian Nemetz	(NEMETZ)
Gemeinderätin Claudia Bloyer, BA	(LS)
Gemeinderätin Andrea van Randenborgh	(LS)
Gemeinderätin Josefin Wirth	(LS)
Gemeinderat Josef Stumvoll	(LS)
Gemeinderat Peter Bauer	(LS)
Gemeinderat Andreas Wöhrer	(LS)
Gemeinderätin Eva Polak	(LS)
Gemeinderat Mark Stumvoll	(LS)
Gemeinderätin Petra Miedler	(LS)
Gemeinderat Gerhard Beck	(SPÖ)
Gemeinderätin Silvia Pirker	(SPÖ)
Gemeinderat Alexander Schmid	(SPÖ)
Gemeinderätin Mag. Karin Scheele	(SPÖ) ab TOP 7 (18:35 Uhr)
Gemeinderätin Elke Novak	(NEMETZ)
Gemeinderätin Dagmar Maurer MA BEd	(NEMETZ)
Gemeinderat Ing. Herbert Wöhrer	(NEMETZ)
Gemeinderat Reinhold Diabl	(FPÖ)

Entschuldigt:

Gemeinderätin Karin Widermann (SPÖ)

Schriftführer:

OS Ing. Gregor Gerdenits  
VB. Gabriele Feichtinger

ZuhörerInnen: ca. 25

Top 1 )

**BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG**

Folgendes wird festgestellt:

- a) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, da von 25 Mitgliedern des Gemeinderates 23 anwesend sind.
- b) Die Verständigung aller Gemeinderatsmitglieder erfolgte persönlich und schriftlich mittels Einladungskurrende bzw. mittels E-Mail. Das Original der Einladungskurrende bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Sitzungsprotokolls.  
Die zeitgerechte und ordnungsgemäße Einberufung zur heutigen Gemeinderatssitzung wurde mittels Unterschrift bestätigt bzw. gilt die Sendebestätigung bei E-Mails als Nachweis für die Zustellung.
- c) Mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung erhielten gleichzeitig alle Mitglieder des Gemeinderates auch die Tagesordnung übermittelt.

Die Ordnungsgemäßheit dieser Sitzung ist daher im Sinne des § 45 der NÖ. Gemeindeordnung gegeben.

Bezüglich der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung wird gem. § 46 der NÖ. Gemeindeordnung folgendes mitgeteilt:

- a) Die Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung war vom 9.11.2016 bis zum Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung an der Amtstafel angeschlagen.  
Sie wurde nach Anhörung des Gemeindevorstandes am 8.11.2016 festgesetzt bzw. zufolge des Antrages vom 8.11.2016 gem. § 46 (1) NÖ GO, welcher von mindestens einem Drittel der Gemeinderäte unterfertigt war, ergänzt.
- b) Der Bürgermeister nimmt keine Absetzung von der Tagesordnung vor.
- c) Vor Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung wurde von der ÖVP Team NEMETZ-Fraktion nachstehender schriftliche **Dringlichkeitsantrag** eingebracht:

Der Bürgermeister verliest den Antrag (Inhalt siehe Kopien auf den Seiten 3 und 4 - 2 Seiten)

*Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung zur Beratung über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages um **18.07 Uhr**. Die Gemeinderäte der Liste Schneider-Fraktion verlassen zur Beratung den Sitzungssaal.*

*Nach Rückkehr der vorangeführten Gemeinderäte lässt der Bürgermeister um **18.16 Uhr** die Gemeinderatssitzung fortsetzen.*

Der Bürgermeister lässt über den Antrag über die Aufnahme des ggst. Dringlichkeitsantrages in die heutige Tagesordnung abstimmen:

Der vorliegende Dringlichkeitsantrag soll in die heutige Tagesordnung aufgenommen werden

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig  
*ABSTIMMUNG OHNE GR van Randenborgh (diese ist noch nicht angelobt)*

## Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigen Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Grundsatzbeschluss zur Zusammenarbeit mit der ATLAS Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft betreffend der Errichtung eines neuen Gemeindezentrums mit Gemeindeamt und Wohnungen, sowie Betreutes Wohnen Top 2 der GR-Sitzung vom 30.März 2016

in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Am 30.März 2016 hat der Gemeinderat von Enzesfeld-Lindabrunn mit der Mehrheit der Stimmen der Partei ListeSchneider und Gegenstimmen von SPÖ, Team NEMETZ und FPÖ nach langer und intensiver Debatte dem Antrag von GGR Ing. Haderer

„Der Gemeinderat möge der Zusammenarbeit mit der ATLAS Wohnbaugenossenschaft zur Errichtung eines neuen Gemeindezentrums mit Amtsgebäude und zwei Wohnblöcken auf den Grundstücken 1057/8, 1159, 1041/2, 1041/3 und 1041/5 zustimmen.“  
zugestimmt.

In der Folge konnte durch rechtliche Prüfung insbesondere des Bundesvergabegesetzes in der gültigen Fassung, welches in bestimmten Fällen auch auf den Tätigkeitsbereich der Gemeinden Anwendung findet, die Erkenntnis gewonnen werden, dass es sich bei dem vorliegenden Beschluss in Verbindung mit der vorgehabten Veräußerung der Grundstücke an den selben Bauträger zur Errichtung eines Amtsgebäudes um eine klassische Umgehung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und der Intention des Gesetzgebers handelt und damit rechtswidrig ist.

Gesetzesauszug:

### **1. Abschnitt Persönlicher Geltungsbereich**

#### **Öffentliche Auftraggeber und sonstige zur Anwendung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verpflichtete Auftraggeber**

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz gilt mit Ausnahme seines 3. Teiles für die Vergabeverfahren von öffentlichen Auftraggebern (im Folgenden: Auftraggeber), das sind

1. der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. Einrichtungen, die

a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und

b) zumindest teilrechtsfähig sind ...

und weiter:

2. Abschnitt

Auftragsarten

Baufaufträge

§ 4. Bauaufträge sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand

1. die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Anhang I genannten Tätigkeiten, oder

2. die Ausführung eines Bauwerkes, oder

3. die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt, ist.

Lieferaufträge

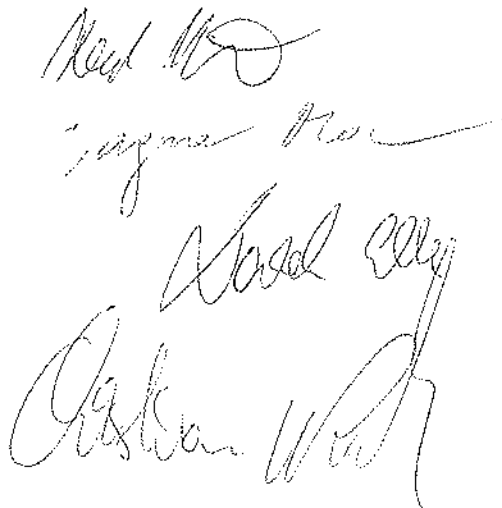
§ 5. Lieferaufträge sind entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation, ist.

Baukonzessionsverträge

§ 7. Baukonzessionsverträge sind Verträge, deren Vertragsgegenstand von Bauaufträgen nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Bauleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerkes oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

Um das Organ des Gemeinderates der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, nach nun erfolgter Kenntnisnahme der Situation der rechtswidrigen Beschlussfassung, der juristischen Verfolgung zu entziehen, wird der Antrag zur ersatzlosen Aufhebung des vorgenannten Beschlusses gestellt.

Der Gemeinderat möge den gegenständlichen Beschluß von 30. März 2016 ersatzlos aufheben.



Der Bürgermeister teilt mit, dass der ggst. Dringlichkeitsantrag als **TOP 19** in die heutige Gemeinderatssitzung aufgenommen wird.

d) Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt und umfasst folgende Tagesordnungspunkte:

Öffentlicher Teil:

1. Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Protokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5.7.2016
3. Rücklegung des Gemeinderatsmandates durch GR. Ing. Andreas Schneider - Angelobung der neu einberufenen Gemeinderätin
4. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse
5. Bericht des Prüfungsausschusses
6. 2. Nachtragsvoranschlag 2016
7. Ergänzung zum Rettungs- und Krankentransportvertrag vom 29.6.2001 mit dem Österreichischen Roten Kreuz
8. Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan) – Verordnung
9. „Gemeinde 21“ – Projekt der NÖ Regional GmbH.
10. Landgasthaus Lindabrunn – Neuer Pachtvertrag mit Gottfried Srubar
11. Vereinbarung mit Gottfried Srubar betreffend „Essen auf Rädern“ und „Kindergartenessen“
12. Caféhaus Lindabrunn – Mietvertrag mit Alexandra Hörbinger
13. Richtlinien für die Vergabe der Weihnachtsbons ab 2017
14. Canon Kopiervertrag - Anpassung
15. Subventionen
16. Berichte gem. § 38 NÖ GO – Überplanmäßige Ausgaben
17. Bericht des Bürgermeisters zum Initiativantrag gem. §§ 16 ff. NÖ Gemeindeordnung betreffend die Anordnung einer Volksbefragung
18. Anordnung einer Volksbefragung gemäß der positiv ausgefallenen Prüfung des Initiativantrages durch Bürgermeister Franz Schneider vom 29.09.2016  
(Tagesordnungspunkt gem. § 46 (1) NÖ Gemeindeordnung)
19. **DRINGKLICHKEITSANTRAG:**  
Grundsatzbeschluss zur Zusammenarbeit mit der ATLAS Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft betreffend die Errichtung eines neuen Gemeindezentrums mit Gemeindeamt und Wohnungen, sowie Betreutes Wohnen – TOP 2 der GR-Sitzung vom 30. März 2016
20. Berichte des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil:

21. Personalangelegenheiten

**TOP 2 )**

**GENEHMIGUNG des PROTOKOLLS der ÖFFENTLICHEN und NICHTÖFFENTLICHEN  
GEMEINDERATSSITZUNG vom 5.7.2016**

Das Protokoll der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 5.7.2016 war ab 19.7.2016 durch zwei Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.  
Den Protokollprüfern wurde jeweils eine Kopie des Protokolls nachweislich übermittelt.

**Folgendes wird festgestellt:**

Es sind keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll eingelangt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

**TOP 3 )**

**Rücklegung des Gemeinderatsmandates durch GR Ing. Andreas Schneider – Angelobung der neu  
einberufenen Gemeinderätin**

GR. Ing. Andreas Schneider hat mit Schreiben, welches am 20.10.2016 im Gemeindeamt eingelangt ist, sein Mandat als Gemeinderat zurückgelegt.

Gem. § 110 (1) NÖ.GO wird der Verzicht eines Mitgliedes des Gemeinderates eine Woche nach dem Einlangen verbindlich. Innerhalb dieser Frist kann der Verzicht zurückgezogen werden. Die Verbindlichkeit war somit am 27.10.2016. gegeben.

Gem. § 114 (3) wurde vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wahlpartei „**LS – Liste Schneider**“ nachstehendes Ersatzmitglied für das freie Gemeinderatsmandat bekannt geben:  
**Andrea van Randenborgh**

Die Einberufung durch den Bürgermeister erfolgte entsprechend Abs. (2) leg.cit. schriftlich innerhalb von vier Tagen nach Bekanntgabe des Ersatzmitgliedes.

Das Ausscheiden und die Einberufung der Gemeinderäte wurden an der Amtstafel kundgemacht.

Die Einberufung kann bei der BH angefochten werden (Frist: 1 Woche ab Beginn der Kundmachung).

-----  
Die neue Gemeinderätin wird vom Bürgermeister angelobt, indem der Bürgermeister die Gelöbnisformel verliest:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Enzesfeld-Lindabrunn nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

GR Andrea van Randenborgh nimmt dieses Gelöbnis mit den Worten „ich gelobe“ an.

**TOP 4 )**

**Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse**

Der ausgeschiedene GR. Ing. Andreas Schneider war in nachstehenden Gemeinderatsausschüssen tätig:

- Bauwesen, Verkehr, Raumordnung und Finanzen
- Schule, Kindergarten, Soziales und Bildung
  
- Ersatzmitglied der Kommission zur Anlegung der Geschworenen und Schöffnenliste
- Zeichnungsberechtigt für notarielle Beglaubigungen

Nachstehende Wahlvorschläge wurden schriftlich unterbreitet, der von mehr als der Hälfte der Fraktionsmitglieder der **Liste Schneider** unterfertigt wurden:

- Bauwesen, Verkehr, Raumordnung und Finanzen.....**GR. Josefin Wirth**
- Schule, Kindergarten, Soziales und Bildung.....**GR. Andrea van Randenborgh**
  
- Ersatzmitglied der Kommission zur Anlegung der Geschworenen und Schöffnenliste  
.....**GR. Eva Polak**
- Zeichnungsberechtigt für notarielle Beglaubigungen .....**GR. Andrea van Randenborgh**

WAHL

Die Wahl hat gem. § 98 (2) NÖGO mittels Stimmzetteln und geheim zu erfolgen. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Bürgermeister unter Beiziehung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die er unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse auswählt. Es werden GGR. Ing. Herbert Postl (LS) und GR. Alexander Schmid (SPÖ) beigezogen.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel. Eine Wahlzelle ist bereit gestellt.

**Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss Bauwesen, Verkehr, Raumordnung und Finanzen (Wahlvorschlag Liste Schneider):**

Abgegebene Stimmen: 23  
Ungültige Stimmen: 0  
Gültige Stimmen: 23

Die gültigen Stimmzettel lauten auf:  
**GR. Josefin Wirth (LS) 23 Stimmzettel**

**GR. Josefin Wirth** gilt daher als Mitglied des Gemeinderatsausschusses für **Bauwesen, Verkehr, Raumordnung und Finanzen**

Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss Schule, Kindergarten, Soziales und Bildung  
(Wahlvorschlag Liste Schneider):

Abgegebene Stimmen: 23  
Ungültige Stimmen: 0  
Gültige Stimmen: 23

Die gültigen Stimmzettel lauten auf:

**GR. Andrea van Randenborgh (LS)** 23 Stimmzettel

**GR. Andrea von Randenborgh** gilt daher als Mitglied des Gemeinderatsausschusses für **Schule, Kindergarten, Soziales und Bildung**

Von der Liste Schneider wird als Zeichnungsberechtigte(r) für **notarielle Beglaubigungen** vorgeschlagen:

**GR. Andrea van Randenborgh (LS)**

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge **GR. Andrea van Randenborgh** als zeichnungsberechtigte bei notariellen Beglaubigungen beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Von der Liste Schneider als **Ersatz-Mitglied in die Kommission zur Anlegung der Geschworenen und Schöffnenliste** vorgeschlagen:

**GR. Eva Polak (LS)**

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge **GR. Eva Polak** als Ersatz-Mitglied in die Kommission zur Anlegung der Geschworenen und Schöffnenliste entsenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 5 }**

**Bericht des Prüfungsausschusses**

Am **20.9.2016** fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt:

Die Vorsitzende-Stellvertreterin des Prüfungsausschusses GR. Claudia Bloyer berichtet anhand des Ausschussprotokolls:

Als Tagesordnung war gegeben:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Belege 2016 ab Nr. 3438 bis laufend
3. Kassaprüfung
4. Telefonanlage – Kosten, Mieten, kaufen
5. Allfälliges

Protokoll siehe Kopien auf den Seiten 10 bis 12 – 3 Seiten

## BERICHT

über die am 20.09.2016 in der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn angesagte - unvermutete

### Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuß

Anwesend:

Obmann des Prüfungsausschusses: **Widermann Karin**

Mitglied:

Mitglied: **Ing. Wöhler Herbert**

Kassenverwalter: **Leitner Karin**

Obmann Stv. des Prüfungsausschusses: **Bloyer Claudia**

Mitglied: **Bauer Peter**

Kassenverwalter Stv.: **Horvath Petra**

Istbestände

Bargeld					€	2.026,48
Girokonto Nr. 900.019	bei: RAIBA	Auszug Nr.	16 vom	07.09.2016	€	8.976,98
Girokonto Nr. 37001500000	bei: VVB	Auszug Nr.	181 vom	19.09.2016	€	484.082,96
ISTBESTAND:					€	495.086,42

Sollbestände( Buchabschluss)

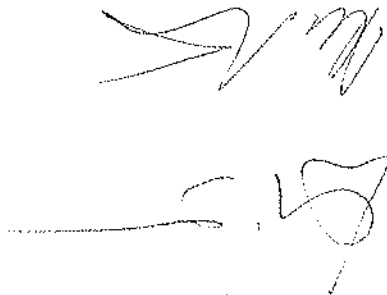
	Bargeld	Giro I	Giro II	Giro III	Giro IV	€ insgesamt
Hauptbuch:	2.026,48	8.976,98	484.082,96	0,00	0,00	495.086,42
ungebuchte Einnahmen:	32,91	0,00	0,00	0,00	0,00	32,91
ungebuchte Ausgaben:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SOLLBESTAND:	2.059,39	8.976,98	484.082,96	0,00	0,00	495.119,33

Enzesfeld- Lindabrunn , am

Zu Pkt. 2 Belege 2016 von 3438 bis 4858 geprüft und für in Ordnung befunden

Zu Punkt 3 Kassa geprüft und für in Ordnung befunden

Zu Pkt. 4 Mietvertrag Kapsch Telefonanlage geprüft – der Prüfungsausschuss empfiehlt vor  
Verlängerung des Vertrages eventuell einen Neukauf in Erwägung zu ziehen – Die Situation ist zum  
Zeitpunkt der Vertragsänderung einer wirtschaftlichen Prüfung zu unterziehen.



Obmann des Prüfungsausschusses [Signature]

Obmann Stv. des Prüfungsausschusses [Signature]

Mitglied [Signature]

Mitglied [Signature]

Mitglied

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

WIRD DANKEND ZUR KEULNIS GENOMMEN

Enzesfeld-Lindabrunn am:

17.10.2016

Unterschrift:

[Signature]

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Enzesfeld-Lindabrunn am:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

**TOP 6 )**

**2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016**

GGR. Ing. Haderer berichtet als Vorsitzender des Gemeinderatsausschusses für Finanzen:

Der vorliegende Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2016 wurde gemäß § 73 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 i.d.g.F. erstellt.

Der Entwurf dieses 2. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2016 wurde den Fraktionsobmännern sämtlicher im Gemeinderat vertretenden Parteien sowie der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachweislich übermittelt.

Auflagefrist: 20.10.2016 bis 4.11.2016

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Erinnerungen beim Gemeindeamt eingebracht.

**Laufender Voranschlag 2016**

**laufender NVA + 2. NVA 2016**

**1. Ordentlicher Haushalt:**

Einnahmen	€ 7.664.000,--	€ 7,574.900,--
Ausgaben	€ 7.664.000,--	€ 7,574.900,--

**2. Außerordentlicher Haushalt:**

Einnahmen	€ 2.026.000,--	€ 1,969.900,--
Ausgaben	€ 2,026.000,--	€ 1,969.900,--

Behandlung im Finanzausschuss: 7.11.2016

Behandlung im Gemeindevorstand: 8.11.2016

Debatte: GGR. Nemetz, GGR. Ing. Haderer,

**Antrag GGR. Ing. Haderer:**

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag 2016 die Zustimmung erteilen. Es mögen den diversen Umbuchungen im Rahmen der im 2. NVA 2016 ersichtlichen Kontobereinigung zugestimmt werden.

<u>Beschluss:</u>	Der Antrag wird angenommen
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	mehrstimmig
2 Stimmenthaltung:	GGR. Nemetz, GR. Ing. Wöhrer Herbert

***GR. Mag. Karin Scheele kommt um 18:35 Uhr und nimmt an der Sitzung teil:***

**Top 7 )**

**Ergänzung zum Rettungs- und Krankentransportvertrag vom 29.6.2002 mit dem Österreichischen Roten Kreuz**

Der Bürgermeister berichtet:

Zufolge des Ersuchens der Bezirksstelle des Österr. Roten Kreuzes Berndorf/St.Veit hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.12.2015 beschlossen, für das Jahr 2016 einen Rettungsdienstbeitrag von jährlich € 7,- (pro EW) gewährt.

Aufgrund der angestiegenen Kosten ist das Rote Kreuz Berndorf-St. Veit nochmals an die Gemeinden mit der Bitte herangetreten, die Kopfquoten wie folgt für die folgenden Jahre zu bezahlen:

Ab dem Jahr 2017: € 8,00  
Ab dem Jahr 2018: € 9,00  
Ab dem Jahr 2019: € 10,00

Diesbezüglich liegt auch eine Ergänzung zum Rettungs- und Krankentransportvertrag vom 29.9.2002 vor (siehe Kopie auf der Seite 15 – 1 Seite)

Debatte: keine

**Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat möge nachstehenden der vorliegenden Ergänzung zum Rettungs- und Krankentransportvertrag gem. §§ 1ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes vom 29.6.2002, LGBl. 9430-3 die Zustimmung erteilen (Kopie siehe auf der Seite 15 - 1 Seite)

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**ERGÄNZUNG ZUM**  
**RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTVERTRAG**

gemäß §§ 1ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes  
vom 29.06.2002, LGBl. 9430-3

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Enzesfeld,  
Hauptstraße 12, 2551 Enzesfeld,**

im Folgenden kurz Gemeinde genannt, und dem

**Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Franz Zant-Allee 3-5, 3430 Tulln,**

im Folgenden kurz NÖ Rotes Kreuz genannt.

**Ergänzung zu Punkt I.**

Die Marktgemeinde Enzesfeld verpflichtet sich, zusätzlich zum bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag samt zugehörigen Ergänzungsverträgen gemäß den Bestimmungen des NÖ Rettungsdienstgesetzes

ab dem Jahr 2017 einen Rettungsdienstbeitrag von jährlich € 8,-,  
ab dem Jahr 2018 einen Rettungsdienstbeitrag von jährlich € 9,- und  
ab dem Jahr 2019 einen Rettungsdienstbeitrag von jährlich € 10,-

(Gemeinderettungsdienstverordnung jährlich € 4,80) je ständigem Einwohner laut Statistik Austria / Bevölkerungsstand an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Berndorf/St. Veit, jeweils zu 50 % am 1.2. und am 1.8. jeden Kalenderjahres zu leisten.

Der oben angeführte Beitrag unterliegt der gleichen Wertsicherung wie im bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag.

**Top 8 )**

**Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan) - Verordnung**

GGR. Ing. Haderer berichtet: Folgende Änderungen waren vorgesehen:

NR	BEREICH / KG	WIDMUNG
1	Grdstk. 1176/1, KG Enzesfeld	Korrektur Verkehrsfläche-öffentlich (Vö)
2	Ortszentrum Enzesfeld Nähe Hauptstraße, KG Enzesfeld	Ausweisung Bauland-Kerngebiet (BK) bzw. Entfall Verkehrsfläche-öffentlich (Vö)
3	Ortszentrum Enzesfeld Nähe Hauptstraße, KG Enzesfeld	Ausweisung Bauland-Kerngebiet (BK) bzw. Entfall Grünland-Gärtnerei (Gg)
4	Ortszentrum Enzesfeld Nähe Schulgasse, KG Enzesfeld	Ausweisung Bauland-Kerngebiet (BK) bzw. Entfall Grünland-Parkanlage (Gp)
5	Grdstk. 512, KG Enzesfeld	Ausweisung Bauland-Sondergebiet-Kindergarten (BS-8), Anpassung Grünland-Grüngürtel-Emissions- bzw. Immissionsschutz (Ggü-1)
6	Bereich Industriegasse, KG Enzesfeld	Entfall Verkehrsfläche-öffentlich (Vö)
7	Bereich Schloßstraße, KG Enzesfeld	Umwidmung Verkehrsfläche-privat (Vp) in Verkehrsfläche-öffentlich (Vö)
8	Bereich Obere Weinberggasse, KG Enzesfeld	Ausweisung Verkehrsfläche-öffentlich-Radweg (Vö-2)
9	Bereich Hernsteinerstraße, KG Lindabrunn	Anpassung Bauland-Wohngebiet-3 Wohneinheiten (BW-3WE) bzw. Bauland-Agrargebiet (BA), Korrektur Siedlungsgrenze
10	Nördlicher Ortsteil Lindabrunn, KG Lindabrunn	Ausweisung erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb) 18 bis 31 und Grünland-Parkanlage (Gp) bzw. Entfall Bauland-Sondergebiet-Fremdenverkehr (BS-7), Anpassung Verkehrsfläche-öffentlich (Vö)

Die Verständigung aller Haushalte im Sinne des §24(6) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wurde gleichzeitig mit der Gemeindezeitung ausgetragen.

Die Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war vom **28.06.2016 bis 09.08.2016** zur öffentlichen Auflage gebracht und war im Gemeindeamt während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

**ad Punkt 4:** 27.7.2016: Stellungnahme von Alexandra und Franz Deuerling, whft. 2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Eckhlgasse 5

**ad keinem bestimmten Punkt:** 9.8.2016: Ersuchen des Martin Fürst, whft. 2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Lindengasse 10

**ad Punkt 5:** 10.8.2016: Stellungnahme von Manuela Kainrath, whft. 2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Ringgasse 18

Weiteres siehe Bericht der Arbeitsgemeinschaft Raumplanung auf den Kopien Seiten 17 bis 20

Plandarstellungen siehe Kopien auf den Seiten 21 und 22

## **Beschluss der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan)**

---

Als Ergänzung bzw. in Abänderung zu den Auflageunterlagen der geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn (GZ. 6777-02/16 vom Juni 2016), ergeben sich folgende Sachverhalte und Änderungen, die entsprechend berücksichtigt bzw. nachstehend behandelt werden:

### **Teilung des Verfahrens**

Im Rahmen des Beschlusses ist eine Teilung des Verfahrens GZ. 6777-02/16 vorgesehen. Die Änderungspunkte 4, 5, und 10 sollen nicht beschlossen werden, da diese lt. Gutachten RU1-R-115/042-2016 dem örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) widersprechen bzw. die ASV für Raumordnung und Raumplanung der Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die geplanten Änderungen) nicht folgen kann. Zudem soll Änderungspunkt 9 im Rahmen des gegenständlichen Beschlusses nicht behandelt werden. Ein Beschluss ist erst nach näherer Abklärung des Sachverhaltes vorgesehen. Alle weiteren Änderungen werden in der vorliegenden Verordnung A behandelt bzw. berücksichtigt.

## **1 Stellungnahmen der Amtssachverständigen**

---

### **1.1 Abänderungen der Planung aufgrund der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Raumplanung**

Mit der Amtssachverständigen (ASV) für Raumplanung des Amtes der NÖ Landesregierung, DI Heidemarie Rammler, fand am 19.08.2016 ein Abstimmungstermin in der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn statt, wobei die geplanten Änderungspunkte des Flächenwidmungsplans im Detail besprochen wurden. Von Seiten der ASV liegt aktuell noch kein schriftliches Gutachten vor. Die Ergebnisse der Abstimmung und die damit verbundenen Abänderungen der Planung werden im Folgenden erläutert und im Rahmen der Beschlussfassung entsprechend berücksichtigt.

#### **1.1.1 Allgemeines**

Die ASV für Raumplanung (DI Heidemarie Rammler) weist darauf hin, dass die Gspo (Grünland-Sportstätten) Ausweisung im Süden von Änderungspunkt 10 keine Funktionsbezeichnung aufweist.

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn nimmt die Anmerkung der ASV zur Kenntnis und beabsichtigt, die fehlende Funktionsbezeichnung in einem folgenden Änderungsverfahren zu ergänzen

### **1.1.2 Änderungspunkt 1 – Korrektur Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) Grdstk. 1176/1; KG Enzesfeld**

Für die beabsichtigte Verlegung der Gemeindegrenze ist die Teilung des Grundstücks 1176/1 (KG Enzesfeld) erforderlich. Eine Teilung ist aktuell jedoch nicht möglich, da ein nicht bebaubares Grundstück mit 8m Breite im Bauland-Betriebsgebiet (BB) entstehen würde. Der betroffene Streifen soll daher als Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) ausgewiesen werden. Eine Verlegung der Gemeindegrenze an die geplante Grundstücks- bzw. Widmungsgrenze wird somit ermöglicht. Seitens ASV DI Rammler bestehen zu Änderungspunkt 1 keine fachlichen Einwände.

### **1.1.3 Änderungspunkt 2 – Ausweisung Bauland-Kerngebiet (BK) bzw. Entfall Verkehrsfläche-öffentlich (Vö); Ortszentrum Enzesfeld Nähe Hauptstraße; KG Enzesfeld**

Änderungspunkt 2 beschreibt eine Anpassung zwischen Bauland-Kerngebiet (BK) und Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) im Bereich des geplanten Rathausplatzes im Ortszentrum von Enzesfeld. Im Rahmen des Beschlusses soll auch das Grundstück 1043/6 als Bauland-Kerngebiet gewidmet werden. Dieses weist eine Größe von 78 m<sup>2</sup> auf und befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde. Zudem wird der Verlauf der Straßenfluchtlinie auf Basis des mittlerweile verfügbaren Teilungsplans geringfügig korrigiert. Zu den geplanten Maßnahmen bestehen lt. ASV DI Rammler keine fachlichen Widersprüche zu raumordnungsrechtlichen Bestimmungen.

### **1.1.4 Änderungspunkt 3 – Ausweisung Bauland-Kerngebiet (BK) bzw. Entfall Grünland-Gärtnerei (Gg); Ortszentrum Enzesfeld Nähe Hauptstraße, KG Enzesfeld**

Die Ausweisung von Bauland-Kerngebiet (BK) im Ortszentrum wird von ASV DI Rammler grundsätzlich positiv gesehen. So ist die geplante Fläche bereits von Bauland-Kerngebiet umgeben und befindet sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Rathausplatz. Jedoch steht laut ASV DI Rammler eine Dokumentation bzw. Bewertung möglicher Lärmemissionen der vorbeiführenden Bahnstrecke (Leobersdorfer Bahn) aus. Diese ist im Rahmen der Beschlussunterlagen zu ergänzen.

Für die Ausweisung von Bauland-Kerngebiet (BK) gelten lt. §2 der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen Lärmhöchstwerte von 60 dB(A) am Tag bzw. 50 dB(A) in der Nacht. Werden die Immissionen hauptsächlich durch Schienenverkehr verursacht, ist der Höchstwert um jeweils 5 dB(A) zu erhöhen. Für die Leobersdorfer Bahn sind auf Lärm.info.at keine Daten über die Lärmemissionen vorhanden. Wie im Rahmen des Lokalausgangsbesprechens besprochen, scheint jedoch keine ortsunübliche Lärmbelastung durch die Bahn vorzuliegen. So besteht zwischen 21:21 und 05:16 kein Bahnverkehr. Die Taktung unter Tag beträgt für beide Fahrtrichtungen je 60 Minuten, wobei die Züge um 17 Minuten versetzt verkehren.

Zudem stellt die geplante Widmungsausweisung die Schließung einer Baulandlücke dar. In diesem Fall darf gemäß § 3 Abs. 5 von den Lärmhöchstwerten abgewichen werden.

### **1.1.5 Änderungspunkt 6 – Entfall Verkehrsfläche-öffentlich (Vö); Bereich Industriegasse, KG Enzesfeld**

Im Rahmen von Änderungspunkt 6 ist der Entfall einer Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) im Bereich der Industriegasse vorgesehen. Für diese besteht keine entsprechende Nutzung bzw. ist der Bedarf einer Verkehrsfläche-öffentlich gegenständlich nicht gegeben. Seitens ASV DI Rammler bestehen zur geplanten Änderung keine fachlichen Einwände.

### **1.1.6 Änderungspunkt 7 – Umwidmung Verkehrsfläche-privat (Vp) in Verkehrsfläche-öffentlich (Vö); Bereich Schloßstraße, KG Enzesfeld**

Zur geplanten Umwidmung von Verkehrsfläche-privat (Vp) in Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) im Bereich der Schloßstraße bestehen laut ASV DI Rammler keine fachlichen Widersprüche zu den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes.

### **1.1.7 Änderungspunkt 8 – Ausweisung Verkehrsfläche-öffentlich-Radweg (Vö-2); Bereich Obere Weinberggasse; KG Enzesfeld**

Die gegenständliche Änderung umfasst die Ausweisung einer Verkehrsfläche-öffentlich (Vö) mit dem Zusatz „Radweg“ im Bereich der Oberen Weinberggasse. Gegenüber den Auflageunterlagen betrifft der Radweg auch das Grdstk. 393 geringfügig, womit dem bestehenden Teilungsplan entsprochen wird. ASV DI Rammler sieht die geplante Änderung nicht im Widerspruch zu bestehenden raumordnungsrechtlichen Bestimmungen.

## **2 Behandlung der eingelangten Stellungnahmen**

Während der öffentlichen Auflage zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn wurden vier Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen von Alexandra und Franz Deuerling (27. Juli 2016) sowie von Manuela Kainrath (10. August 2016) beziehen sich auf die Änderungspunkte 4 bzw. 5. Diese betreffen somit nicht die gegenständliche Verordnung A. Bei der Stellungnahme von Martin Fürst (08. August 2016) handelt es sich um ein Umwidmungsgesuchen für das Grundstück 39 (KG Lindabrunn). Dem Gemeinderat wird empfohlen die gewünschte Änderung des Flächenwidmungsplans zur Kenntnis zu nehmen. Eine Behandlung im Rahmen des Beschlusses ist jedoch nicht möglich, da keine Auflage des Änderungsansuchens erfolgt ist. Des Weiteren liegt der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn ein Schreiben des NÖ Straßendienstes (ST3) vor. Laut diesem sind keine aktuellen Projekte im Straßennetz von der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes betroffen. Eine Kontaktaufnahme ist daher nicht erforderlich. Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

---

### 3 Berücksichtigung Umweltbericht

---

Für die gegenständlichen beschlossenen Änderungspunkte der Verordnung A wurde keine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Somit wurde kein Umweltbericht erstellt.

Sulz im Weinviertel, im August 2016

DI Michael Fleischmann

Ingenieurkonsulent für Raumplanung  
und Raumordnung

Bearbeitung:  
DI Reinhard Reiterer





Im Rahmen des Beschlusses ist eine Teilung des Verfahrens GZ. 6777-02/16 vorgesehen. Die Änderungspunkte 4, 5 und 10 sollen nicht beschlossen werden, da diese lt. Gutachten NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung dem örtlichen Entwicklungskonzept widersprechen bzw. die ASV der Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nicht folgen kann. Zudem soll Änderungspunkt 9 im Rahmen des folgenden Beschlusses nicht behandelt werden. Alle weiteren Änderungen werden in der vorliegenden Verordnung behandelt bzw. berücksichtigt.

Auf die eingelangten Stellungnahmen muss zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter eingegangen werden, da diese sich nicht auf die zu beschließenden Änderungspunkte beziehen.

Debatte: GR. Ing. Herbert Wöhrer, GGR. Ing. Haderer, GGR. Nemetz, Bürgermeister,

**Antrag GGR. Nemetz:**

Vor der Abstimmung zu der vorliegenden Verordnung wolle der Gemeinderat beschließen, jeden einzelnen Punkt in einzelnen Verordnungen zu beschließen.

**(Gegen)-Antrag GGR. Ing. Haderer:**

Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung entsprechend der Vorlage in Einem beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

**VERORDNUNG**

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn (KG Enzesfeld) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan, GZ. 6777-02/16 VO A, Blatt 1 vom August 2016) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

<u>Beschluss:</u>	Der Antrag wird angenommen
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	mehrstimmig
4 Gegenstimmen:	GGR. Ing. Meixner BEd, GR. Beck, GR. Pirker, GR. Mag. Scheele
6 Stimmenthaltungen:	GGR. Nemetz, GR. Novak, GR. Maurer MA BEd, GR. Diabl, GR. Ing. Herbert Wöhrer, GR. Schmid

Da der Antrag des GGR. Ing. Haderer angenommen wurde, erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag des GGR. Nemetz.

### Top 9 )

#### „Gemeinde 21“ – Projekt der NÖ Regional GmbH.

Der Bürgermeister berichtet:

*Am Montag, dem 7. November 2016 wurden die Fraktionen des Gemeinderates zu einer Vorstellung des Projektes des Landes NÖ „Gemeinde 21“ durch die Projektleiterin Christine Hofbauer von der Gemeinde eingeladen. Leider ist von den Fraktionen SPÖ-Team Gerhard Beck, ÖVP-Team NEMETZ und FPÖ niemand dazu erschienen.*

Gemeinden planen, errichten und gestalten die wirtschaftliche, soziale und ökologische Infrastruktur. Über die Politik vor Ort und die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung entscheidet die Gemeinde. Ebenso spielt die Gemeinde eine entscheidende Rolle bei der Information und Mobilisierung der BürgerInnen.

Gemeindeplanung muss sich daher einerseits an den Bedürfnissen der Menschen orientieren und darf andererseits nicht ohne die Menschen passieren, die von den Ergebnissen von Planungen unmittelbar betroffen sind. Gemeinde 21 ist als niederösterreichische Form der Lokalen Agenda 21 dazu ein ideales Leitinstrument und der Weg zur Gemeinde mit Zukunft.

Der Nutzen von Gemeinde 21:

- Mehr Lebensqualität in der Gemeinde
- BürgerInnen werden ExpertInnen ihres Umfeldes und übernehmen Verantwortung
- Orientierung und Sinn zu ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Gemeindeentwicklung
- Positive Entwicklung in der Gemeinde, die auch in der kommenden Generation noch spürbar ist
- Gute Schnittstellen zu anderen Programmpartnern (z.B. Klimabündnis, Stadt- und Ortskernbelebung, Erwachsenenbildung etc.)
- Entlastung des Gemeindebudgets durch abgestimmte Investitionen und breite Akzeptanz.

Es liegen nunmehr diesbezüglich zwei Angebote der NÖ Regional GmbH. vor:

- Angebot Gemeinde 21 – Gemeindeimpuls  
**€ 1.620,-- (inkl. MWSt.)** davon werden zurzeit von der NÖ Landesregierung, Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung gefördert: 75 % bzw. max. € 1.500,--  
Tatsächliche Kosten daher: **€ 405,--**  
Der Förderungsbetrag erhöht sich, wie oben angeführt bis max. € 1.500,-- wenn zusätzliche Kosten für Exkursionen oder ähnliches anfallen.
- Angebot Gemeinde 21 – Aufbau-Umsetzung  
**€ 11.235,-- (inkl. MWSt.)** davon werden zur Zeit von der NÖ Landesregierung, Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung mit einem Gutschein gefördert: € 5.300,--  
Tatsächliche Kosten daher: **€ 5.935,--**

Debatte: GR. Novak, GGR. Nemetz, Bürgermeister, GGR. Ing. Postl, GR. Ing. Herbert Wöhrer,  
GR. Ing. Meixner BEd, GGR. Zottl-Paulischin, GR. Diabl, Vizebürgermeister,

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge nachstehende Anbote (siehe Kopien auf den Seiten 26 bis 29 - 4 Seiten) für  
Gemeinde 21 – Gemeindeimpuls und für Gemeinde 21 – Aufbau-Umsetzung annehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig



2425

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn  
z.Hd. Herrn Bgm. Franz Schneider  
Hauptstr. 12  
2551 Enzesfeld-Lindabrunn

Zentrale Verwaltung Hollabrunn  
Rechnungswesen und Controlling  
Sachbearb.: Monika Kindler  
Tel. 02952/4848-10

Hofbauer Christine  
0676-88511244

## Anbot

### Gemeinde21 – Gemeindeimpuls

5. Oktober 2016

R/A/G21-/MK

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schneider

für das Projekt „Gemeindeimpuls“ im Rahmen der Landesaktion Gemeinde21 bieten wir Ihnen die Beratungsleistung (laut Leistungsbeschreibung im Anhang) wie folgt an:

<b>Nettokosten</b>	<b>€ 1.350,00</b>
<u>zzgl. 20 % USt.</u>	<u>€ 270,00</u>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>€ 1.620,00</b>

Sämtliche Nebenkosten (Diäten, Kilometer, etc.) sind in der Gesamtsumme bereits enthalten. Der Gemeindeimpuls wird voraussichtlich durch unsere Mitarbeiterin, Frau Christine Hofbauer durchgeführt.

Wir ersuchen Sie, als Zeichen des Einverständnisses und der Auftragserteilung die beiliegende Kopie des Schreibens unterfertigt an unser Büro in Hollabrunn

NÖ.Regional.GmbH  
Amtsgasse 9, 2020 Hollabrunn  
[office@noeregional.at](mailto:office@noeregional.at)

zu senden bzw. zu mailen.

Die Gemeindeimpuls und damit die Beratungsleistung der NÖ.Regional.GmbH wird zurzeit seitens der NÖ Landesregierung – Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems – mit 75 % bzw. max. € 1.500.00 gefördert.

Mit freundlichen Grüßen

noe regional

Die Kraft der Gemeinsamkeit

Wolfs 1.00  
NÖ.Regional.GmbH  
3100 St. Pölten | Josefstraße 46a/5  
+43 2742 / 71 800 | [www.noeregional.at](http://www.noeregional.at)  
Dipl.-Ing. Walter Kirscher  
Geschäftsführer

Anbot angenommen:

#### Beilagen:

Kopie des Schreibens  
Leistungsbeschreibung

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Die 2014 gegründete NÖ.Regional.GmbH ist die zentrale Anlaufstelle für Gemeinden, Verbände, Organisationen und öffentliche Einrichtungen, wenn es um Regionalentwicklung in Niederösterreich geht. Sie berät, begleitet und vernetzt die regionalen Akteurinnen und Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Einklang mit der Hauptregionsstrategie und den aktuellen Förderrichtlinien. Zu ihren Hauptaufgaben gehören die Ortskernbelebung mit den Landesaktionen Dorferneuerung, Stadterneuerung und Gemeinde 21 sowie die Betreuung der Kleinregionen, das Mobilitätsmanagement und die Unterstützung des Freiwilligenwesens. Rund um diese Themen steht den Gemeinden eine Ansprechperson mit breitem Expertenwissen im Hintergrund zur Verfügung. Weitere Arbeitsschwerpunkte finden sich in den Fachbereichen Europa, Gemeindefkooperationen, Raum & Region und Bildung-Soziales-Unternehmen. Die NÖ.Regional.GmbH ist in Besitz des Landes Niederösterreich (51 %), der fünf Hauptregionsverbände (jeweils 6 %) und des Vereins NÖ Dorf- und Stadterneuerung - Gemeinschaft der Dörfer und Städte (19 %).



Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn  
z.Hd. Herrn Bgm. Franz Schneider  
Hauptstr. 12  
2551 Enzesfeld-Lindabrunn

2426

Zentrale Verwaltung Hollabrunn  
Rechnungswesen und Controlling  
Sachbearb.: Monika Kindler  
Tel. 02952/4848-10

5. Oktober 2016

R/A/G21/MK

**Anbot - Gemeinde21 – Aufbau – Umsetzen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schneider,

für das Projekt „Gemeinde21 – Aufbau - Umsetzen“ im Rahmen der Landesaktion Gemeinde21 bieten wir die Beratungsleistung (laut Leistungsbeschreibung im Anhang) jährlich indexangepasst wie folgt an (als Basis dient die Einwohnerzahl der Gemeinde):

<b>Nettokosten</b>	€	<b>9.362,50</b>
<u>zzgl. 20% USt.</u>	€	<u>1.872,50</u>
<b>Gesamtkosten</b>	€	<b>11.235,00</b>

Sämtliche Nebenkosten (Diäten, Kilometer, etc.) sind in der Gesamtsumme bereits enthalten. Die Beratungs- und Betreuungsleistung wird voraussichtlich durch unsere Mitarbeiterin Frau Christine Hofbauer durchgeführt.

Wir ersuchen Sie, als Zeichen des Einverständnisses und der Auftragserteilung die beiliegende Kopie des Schreibens unterfertigt an unser Büro in Hollabrunn

NÖ.Regional.GmbH  
Amtsgasse 9, 2020 Hollabrunn  
office@noeregional.at

zu senden bzw. zu mailen.

Gemeinde21 – Aufbau bzw. Gemeinde21 – Umsetzen und damit die Beratungsleistung der NÖ.Regional.GmbH werden zurzeit seitens der NÖ Landesregierung – Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems – mit einem **Gutschein in der Höhe von € 5.300,00** jährlich gefördert.

noe regional  
Mit freundlichen Grüßen

Die Kraft der Gemeinsamkeit

NÖ.Regional GmbH  
3100 St. Pölten, Josefst. 46a/5  
www.noeregional.at  
UID: ATU69150134

Anbot angenommen:

Dipl.-Ing. Walter Kirchner  
Geschäftsführer

Beilagen:

Kopie des Schreibens

Leistungsbeschreibung

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Die 2014 gegründete NÖ.Regional.GmbH ist die zentrale Anlaufstelle für Gemeinden, Verbände, Organisationen und öffentliche Einrichtungen, wenn es um Regionalentwicklung in Niederösterreich geht. Sie berät, begleitet und vernetzt die regionalen Akteurinnen und Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Einklang mit der Hauptregionsstrategie und den aktuellen Förderrichtlinien. Zu ihren Hauptaufgaben gehören die Ortskernbelebung mit den Landesaktionen Dorferneuerung, Stadterneuerung und Gemeinde 21 sowie die Betreuung der Kleinregionen, das Mobilitätsmanagement und die Unterstützung des Freiwilligenwesens. Rund um diese Themen steht den Gemeinden eine Ansprechperson mit breitem Expertenwissen im Hintergrund zur Verfügung. Weitere Arbeitsschwerpunkte finden sich in den Fachbereichen Europa, Gemeindekooperationen, Raum & Region und Bildung-Soziales-Unternehmen. Die NÖ.Regional.GmbH ist in Besitz des Landes Niederösterreich (51%), der fünf Hauptregionsverbände (jeweils 6 %) und des Vereins NÖ Dorf- und Stadterneuerung - Gemeinschaft der Dörfer und Städte (19 %).

**Top 10 )**

**Landgasthaus Lindabrunn – Neuer Pachtvertrag mit Gottfried Srubar**

In der Gemeinderatssitzung am 17.12.2015 wurde beschlossen, das der Gemeinde gehörige Landgasthaus Lindabrunn befristet auf die Dauer vor dem Umbau von 1.2.2016 bis 3.7.2016 an Gottfried Srubar zu verpachten. Der Pachtvertrag bezog sich auf die Gasträumlichkeiten ohne Saal. Als Pachtzins **wurde € 1.000,--** plus € 200,-- für anteilige Hausbesitzabgaben, also insgesamt € 1.200,-- (excl. MWSt.) vorgesehen (sohin: € 1.440,--)

Nunmehr ist die Generalssanierung des Gasthauses beendet und es ist daher erforderlich, einen neuen Pachtvertrag abzuschließen:

Eckdaten:

Pächter: Gottfried Srubar

Umfang: Die im EG befindliche Gastwirtschaft (lt. beiliegendem Plan), bestehend aus Schankraum, Extrazimmer, Küche Lagerkeller, Personalräumen, Heizraum, Damen- und Herrentoiletten, Saal samt Bühne sowie die im DG befindliche Technikzentrale für Lüftung inkl. Inventar.

Pachtbeginn: 1.10.2016

Pachtdauer: vorerst bis 31.12.2017

Pachtzins: € 3.000,--(zuzügl. € 500,-- Pauschale Hausbesitzabgaben)  
sohin inkl. 20 % USt.: **€ 4.200,--**

Sonderevereinbarungen: Unentgeltliche Nutzung der Gastwirtschaft oder Teile davon für Gemeindeveranstaltungen

Debatte: GR. Schmid, Bürgermeister, GGR. Ing. Haderer, GGR. Nemetz,

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge einen Pachtvertrag mit Gottfried Srubar entsprechend dem vorliegenden Entwurf des Vertrages abschließen (siehe Kopien auf den Seiten 31 bis 38 - 8 Seiten)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

# PACHTVERTRAG

ENTWURF Stand November 2016

abgeschlossen zwischen

- 1) Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, Hauptstraße 2, 2551 Enzesfeld - im folgenden „VERPÄCHTER" genannt, einerseits und
- 2) **Herrn Gottfried Srubar, geb. 25.9.1967, Wiener neustädterstraße 45/7, 2551 Enzesfeld** - im folgenden „PÄCHTER" genannt, wie folgt:

## I. PACHTGEGENSTAND:

- (1) Der Verpächter ist Eigentümer der Liegenschaft **EZ 546 KG 04315 Lindabrunn mit der Liegenschaftsadresse Hernsteinerstraße 102, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn**. Auf der Liegenschaft befindet sich ein Haus, bestehend u.a. aus einer im Erdgeschoß befindlichen Gastwirtschaft.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist
  - a) **die im Erdgeschoß befindliche Gastwirtschaft entsprechend dem beiliegenden Plan (Beilage./A) bestehend aus Schankraum, Extrazimmer, Küche, Lagerkeller, Personalräumen, Heizraum, Damen- und Herrentoiletten, Saal samt Bühne sowie die Dachgeschoß befindliche Technikzentrale für Lüftung.**
  - b) **das beinhaltete Inventar laut Übergabeprotokoll**

**Festgehalten wird, dass die Beilage ./A einen integrierenden Vertragsbestandteil darstellt.**

- (3) Der Verpächter verpachtet und der Pächter pachtet den gesamten Pachtgegenstand gemäß Punkt (2) samt Zubehör wie er liegt und steht.
- (4) Die Verpachtung erfolgt ausschließlich zum Betrieb eines Gasthauses und besteht für den Pächter Betriebspflicht.  
In diesem Sinne ist der Pächter verpflichtet, den gepachteten Betrieb ordnungsgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu führen. Eine Unterverpachtung ist

ebenso, wie eine gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte bzw. die Einbringung in Gesellschaften unzulässig. Eine Änderung der Betriebsart ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters gestattet.

## II. AUSNAHMEN VOM PACTGEGENSTAND:

(1) Nicht verpachtet werden:

(a) die übrigen Flächen der Liegenschaft **EZ 546 KG 04315 Lindabrunn** soweit sie nicht in diesem Pachtvertrag ausdrücklich als verpachtet bezeichnet werden (wie zB der sogenannte „Garten“).

(2) Gemeinsam zu benützen sind:

(a) **Die Einfahrt auf die Liegenschaft für den barrierefreien Zugang zur Gastwirtschaft**

(b) der Zugang von der Hernsteinerstraße, wie dies in der Natur zu erkennen ist, bis zum Kucheneingang der Gastwirtschaft. Dieser Zugang darf selbstverständlich auch als Zufahrt für alle Lieferanten und für eigene Kraftfahrzeuge des Pächters benützt werden.

## III. VERTRAGSDAUER:

Das Pachtverhältnis wird befristet vom **01.10.2016 bis 31.12.2017 abgeschlossen.**

**Der Pächter ist berechtigt, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, zum Quartal das Pachtverhältnis zu beenden.**

**Der Pächter hält einen jährlichen Betriebsurlaub in der letzten Woche im Juli und den ersten beiden Augustwochen eines Jahres.**

## IV. SOFORTIGE AUFLÖSUNG:

Der Verpächter kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn

(a) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird;

(b) der Pächter mit in diesem Vertrag festgehaltenen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher

Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als 14 Tage im Rückstand bleibt;

- (c) der Pächter vom Pachtobjekt einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht;
- (d) der Pächter sonst eine Verpflichtung aus diesem Vertrag gröblich verletzt und den Zustand trotz Mahnung innerhalb von 14 Tagen nicht abstellt;
- (e) der Pächter nicht über die erforderliche Gewerbeberechtigung verfügt oder diese von der Behörde entzogen wird;
- (f) das gepachtete Unternehmen nicht weiterführt, wobei die Betriebspflicht ausdrücklich festgehalten wird;
- (g) bei Verstößen gegen gewerberechtliche Vorschriften bzw. Auflagen durch die Behörden; mit der Ausnahme baulicher Vorschriften.
- (h) wenn der Pächter wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wird;
- (i) wenn der Pächter das Pachtobjekt oder Teile desselben verpachtet oder untervermietet bzw. sonst weitergibt.

#### V. PACHTZINS /BETRIEBSKOSTEN/INSTANDHALTUNGSKOSTEN:

**(1) Der vom Pächter zu bezahlende Pauschalpachtzins errechnet sich wie folgt:**

<b>Pauschale für Pacht bis 31.12.2017</b>	<b>€ 3.000,--</b>
<b>Pauschale für Hausbesitzabgaben</b>	<b>€ 500,--</b>
<b>sohin</b>	<b>€ 3.500,--</b>
<b>+ 20 % USt</b>	<b>€ 700,--</b>
<b>sohin insgesamt</b>	<b>€ 4.200,--</b>

Der Pachtzins ist jeweils am 15. eines jeden Monats, also erstmals am **15.11.2016** fällig. Dabei werden die Monate 10/2016 und 11/2016 vorgeschrieben . Bei Zahlungsverzug werden die Verzugszinsen für ein beiderseitiges Unternehmensgeschäft, sowie Mahnkosten in Rechnung gestellt.

**(2) Der Pächter ist verpflichtet, darüber hinaus die mit dem Pachtobjekt verbundenen Betriebs- und Erhaltungskosten, insbesondere jene nach den §§ 21-24 MRG anteilig zu tragen. Für diese Betriebskosten wird eine monatliche Pauschale von € 500,-- eingehoben und werden die Betriebskosten nicht abgerechnet.**

(3) Die Kosten für Strom, Gas, Müll, Rauchfangkehrer, Telefon, Internet, etc. gehen darüber hinaus ebenfalls zu Lasten des Pächters. Sämtliche Verträge sind vom Pächter direkt mit den

Versorgungsunternehmen abzuschließen.

#### VI. ART DER BENÜTZUNG DES PACTGEGENSTANDES:

(1) Der Pachtgegenstand darf nur für die im Pachtvertrag vorgesehenen Zwecke benützt werden, jede Untervermietung, Weitergabe und Übertragung der Pachtrechte an dritte Personen, so hin jede Überlassung an Dritte, in welcher Rechtsform auch immer, sei es zur Gänze oder teilweise, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ist unzulässig und berechtigt den Verpächter zur fristlosen Auflösung des Pachtverhältnisses, wobei er von diesem Recht innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt Gebrauch machen kann, zu dem ihm der volle Sachverhalt, der den Auflösungsgrund bildet und die zu dessen Durchsetzung erforderlichen Beweismittel in zureichendem Maß bekannt waren.

(2) Der Pächter übernimmt den Pachtgegenstand, soweit keine andere von beiden Vertragsteilen unterfertigte Mängelfeststellung vorliegt, im Zustand wie besichtigt, und ist in einverständlicher Abänderung der Bestimmungen gemäß den §§ 1096, 1097 ABGB verpflichtet, den **Pachtgegenstand auf eigene Kosten ohne Anspruch auf Ersatz** in gutem Zustand zu erhalten (die Betriebsanlagen sind nach Vorgaben der Hersteller überprüfen zu lassen, die Prüfbücher dürfen vom Verpächter jederzeit eingesehen werden), ihn pfleglich und schonungsvoll zu benützen, laufend Instand zu setzen und nach Ablauf der Bestandszeit unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung im Zustand wie übernommen, zurückzustellen. Dies gilt auch für die Pflege und Instandhaltung der laut Inventarliste übergebenen Inventargegenstände. Der Verpächter ist verpflichtet, ernste Schäden des Hauses zu beheben; treten solche auf, hat der Pächter dieselben unverzüglich dem Verpächter schriftlich anzuzeigen.

Diese Verpflichtung wird für Zwecke der Gebührenbemessung mit **€ 50,-- berechnet auf die Bestandsdauer bewertet.**

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Pächter verpflichtet, dem Verpächter den Bestandgegenstand und alle übernommenen Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand, zu übergeben. Weiters ist der Pächter verpflichtet, den Bestandgegenstand geräumt und gereinigt zu übergeben. Der Bodenbelag ist entsprechend zu reinigen und bei Bedarf auf Kosten des Pächters zu erneuern. Diese Verpflichtung wird für Zwecke der Gebührenbemessung mit **€ 50,-- berechnet auf die Bestandsdauer bewertet.**

Das Inventar und die Maschinen müssen vollständig und gebrauchsfähig rückgestellt werden. Fehlen

Inventargegenstände oder Maschinen oder sind diese im nicht gebrauchsfähigen Zustand, so sind sie vom Pächter auf eigene Kosten zu ersetzen bzw. zu reparieren. Wird dies vom Pächter nicht selbst veranlasst, so ist der Verpächter berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pächters durchzuführen. Das Inventar ist in eben derselben Stückzahl und Beschaffenheit, wie vom Verpächter zur Verfügung gestellt, wieder zurückzugeben.

Der Pächter haftet daher dem Verpächter für alle Schäden, die am Bestandobjekt und allen sonstigen übernommenen Gegenständen nach Übergabe bzw. Übernahme durch ihn, seine Besucher, Kunden, Kontrahenten etc. verursacht werden.

(4) Sollte der Pächter den Pachtgegenstand nach Ablauf der Vertragsdauer nicht rechtzeitig zurückstellen, so ist er zur Bezahlung eines Benützungsentgelts in Höhe des doppelten zuletzt bezahlten Bestandzinses verpflichtet und gilt auch diesbezüglich der Ausschluss des Aufrechnungsrechtes.

(5) Die Vornahme aller baulichen Veränderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters, ebenso die Vornahme von Investitionen des Pächters, soweit es sich um solche an der Substanz des Pachtobjektes handelt. Investitionen, die fest mit dem Haus verbunden sind, wie unter Verputz gelegene Leitungen, eingebaute Safes, Fußbodenbeläge, Wandverkleidungen, Einbaumöbel etc. haben bei Beendigung des Pachtverhältnisses im Pachtobjekt zu verbleiben und gehen ersatzlos in das Eigentum des Verpächters über, es sei denn, der Verpächter verlangt vom Pächter die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes. Andere Investitionen werden vom Pächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses entfernt, so ferne dadurch keine Beschädigung der Substanz eintritt.

(6) Das Erscheinungsbild (entsprechend einem Landgasthaus) der Gastwirtschaft darf nur nach Absprache und mit Zustimmung des Verpächters verändert werden. (Interieur, Deko, Grünpflanzen,...).

(7) Dem Verpächter oder einem von ihm Beauftragten ist der Zutritt zum Pachtobjekt jederzeit während der Öffnungszeiten zu gestatten, der Verpächter, ist darüber hinaus berechtigt, bei Gefahr im Verzug, insbesondere zur Abwendung ernster Schäden des Hauses oder des Pachtobjektes selbst, das Pachtobjekt auch in Abwesenheit des Pächters zu betreten bzw. den von ihm Beauftragten (Polizei, Feuerwehr, Wasserwerk, Gaswerk, etc.) den Zutritt zu verschaffen. Innerhalb von drei Monaten vor Beendigung des Pachtverhältnisses ist dem Verpächter der Zutritt mit Nachpachtinteressenten nach vorheriger Ankündigung zu gestatten.

(8) Sollte der Pachtvertrag aus welchen Gründen immer enden, so erlischt das Benützungsrecht des Pächters und ist der Verpächter berechtigt, dem Pächter den weiteren Zutritt zu verwehren, und werden die Fahrnisse des Pächters auf dessen Kosten entfernt und gelagert.

(9) Der Pächter übernimmt ferner die Aufsicht über die mitverpachteten Teile des Hauses, und zwar vor allem ihre Sicherheit gegen Einbruch, Beschädigung und Diebstahl und kann daraus zur Haftung herangezogen werden. Weiters wird er insbesondere auch während der kalten Jahreszeit dafür Sorge tragen, dass die Wasser- und Heizungsteile ordnungsgemäß bedient werden und nicht einfrieren.

(10) Der Pächter ist ferner berechtigt, in der von ihm gepachteten Gastwirtschaft die zulässigen mechanischen Musikapparate, sowie Zigarettenautomaten aufzustellen. Der Pächter hat für die dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten Sorge zu tragen. Festgehalten wird, dass die Aufstellung von Glücksspielautomaten nicht gestattet ist.

**(11) Der Pächter ist verpflichtet, den rechtmäßigen Benützern der nicht verpachteten Teile, den ungestörten Zugang zu den Wohnungen zu gewährleisten und diesen offen zu halten.**

(12) Der Pächter ist verpflichtet, alle für die Führung seines Betriebes erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und den Verpächter für den Fall dessen Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

#### **VI. SONSTIGES:**

(1) Der Verpächter übernimmt die für diese Betriebsanlagengenehmigung der BH Baden erforderlichen baulichen Maßnahmen und zwar in dem Umfang, in welchem bisher die Gastwirtschaft geführt wurde.

(2) Der Pächter ist verpflichtet, die für den Betrieb des Gastgewerbes notwendigen Gewerbeberechtigungen beizubringen und dem Verpächter beim Vertragsabschluss nachzuweisen. Diese Verpflichtung wird für Zwecke der Gebührenbemessung mit **€ 50,- berechnet auf die Bestanddauer bewertet.**

(3) Es obliegt dem Pächter insgesamt, sämtliche notwendigen behördlichen Genehmigungen zu

erwirken und die diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten, welche für die Führung des Pachtgegenstandes erforderlich sind und den Verpächter für den Fall dessen Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten. Hievon ausgenommen ist die Erwirkung der Betriebsanlagengenehmigung, wobei es dem Pächter jedoch ausdrücklich untersagt ist, Änderungen des Betriebslokales, welche einen Einfluss auf die genehmigte Betriebsanlage haben, ohne schriftliche Zustimmung des Verpächters vorzunehmen.

(4) Das Anbringen von Hinweis- und Reklameschildern ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Verpächters erlaubt.

(5) Der Pächter übernimmt keine Forderungen der Vorpächterin wie zb. Zahlungs- bzw. Lieferverbindlichkeiten (Strom, Gas, Getränke etc.).

(6) Der Pächter gestattet nach Absprache dem Verpächter die unentgeltliche Nutzung der Gastwirtschaft, oder Teile davon, zum Zwecke von Gemeindeveranstaltungen, innerhalb seiner Betriebszeiten. Der Verpächter übernimmt für diese Veranstaltungen die nachträgliche Reinigung der benützten Räumlichkeiten.

#### VIII. SCHNEERÄUMUNG:

Der Pächter verpflichtet sich den Pachtgegenstand sowie den gemeinsam mit dem Verpächter benutzten Parkplatz von Schnee und Eis zu räumen und entsprechend zu streuen. Ebenfalls verpflichtet sich der Pächter die Schneeräumung und Streuung rund um den Pachtgegenstand auf öffentlichem Grund durchzuführen und in allen Fällen den Verpächter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Diese Verpflichtung des Pächters wird für Gebührenzwecke mit € 50,- berechnet auf die Bestanddauer bewertet.

#### IX. KOSTEN UND GEBÜHREN:

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der **Pächter**. Sämtliche Steuern und Gebühren, Auslagen und Nebenkosten trägt der Pächter alleine, welcher verpflichtet ist, den Verpächter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

#### X. SCHRIFTFORM/ALLFÄLLIGES:

(1) Neben diesem schriftlichen Vertrag gelten keinerlei sonstige mündliche Vereinbarungen. Auch Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und einseitige rechtserhebliche Erklärungen zu ihm sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich getroffen, bzw. abgegeben werden.

(2) Zustellungen haben einvernehmlich Rechtswirksamkeit, wenn sie an die in diesem Vertrag genannten Adressen oder an die dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich bekannt gegebenen geänderten Adressen erfolgen.

(3) Der Bestand dieses Vertrages wird durch eine allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Eine allfällige unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmungen entspricht.

**Beilagen.     /A Plan**  
**/B Inventarliste**

Enzesfeld-Lindabrunn, am .....

\_\_\_\_\_  
Pächter

für die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn:

.....  
der Bürgermeister

.....  
geschäftsführender Gemeinderat

genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom

**Top 11 )**

**Vereinbarung mit Gottfried Srubar betreffend „Essen auf Rädern“ und „Kindergartenessen“**

Der Vizebürgermeister berichtet:

Mit dem neuen Pächter des Landgasthauses Lindabrunn sollen Vereinbarungen betreffend die Aktion „Essen auf Rädern“ und das Mittagessen für die Kindergärten Enzesfeld und Lindabrunn abgeschlossen werden.

Debatte: keine

**Antrag Vizebürgermeister:**

Der Gemeinderat möge mit Gottfried Srubar die vorliegenden Vereinbarungen betreffend die Aktion „Essen auf Rädern“ (siehe Kopie auf den Seiten 40 und 41 - 2 Seiten) und das Mittagessen für die Kindergärten Enzesfeld und Lindabrunn (siehe Kopien auf den Seiten 42 und 43 – 2 Seiten) abschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**E n t w u r f      N o v e m b e r 2 0 1 6**

## V E R E I N B A R U N G

abgeschlossenen zwischen  
Gottfried Srubar  
Pächter des Landgasthauses Lindabrunn  
2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Hernsteinerstraße 102

und der  
Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Hauptstraße 12,  
vertreten durch Bürgermeister Franz Schneider.

Über die Bereitstellung von Mittagsessensportionen für die **Aktion Essen auf Rädern**.

Es wird hiermit vereinbart, dass die Verköstigung der von der Gemeinde betreuten  
Essensbezieher im Rahmen der Aktion Essen auf Rädern **rückwirkend ab ...** *1.1.2016*  
durch das Landgasthaus Lindabrunn erfolgt.

- Die Vereinbarung gilt von Montag bis Sonntag einschließlich Feiertage.
- Die Essensportionen sind ab 10:30 Uhr zur Abholung in den Transportboxen bereit zu stellen.
- Das benötigte Transportgeschirr wird von der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn bereitgestellt. Ein sorgsamer Umgang wird vorausgesetzt. Eventuelle Beschädigungen durch Essensbezieher sind sofort nach dem Ersichtlich werden dem Gemeindeamt mitzuteilen.
- Eventuell erforderliche Nachbestellungen beim Transportgeschirr sind ebenfalls dem Gemeindeamt, VB. Wieser, zu melden. Dieser Transportgeschirr ist ausschließlich für die Aktion Essen auf Rädern zu verwenden.
- Wöchentlich ist ein Menüplan zu erstellen, welcher dem Gemeindeamt zur Vervielfältigung für die Essensbezieher zu übersenden ist. Änderungen durch Saisonangebote sind möglich, jedoch vorher am Menüplan anzumerken.
- Für die Essensportionen werden seitens der Gemeinde folgende Beiträge vergütet.
  - Kleine Portion: 4,50
  - Große Portion: 5,70
- Über die Auslieferung sind jeweils monatliche Lieferscheine zu erstellen und von den Zustellern unterfertigen zu lassen. Die Lieferscheine sind der Rechnung am

Monatsende beizulegen. Die Bezahlung erfolgt monatlich im Nachhinein binnen 10 Tage ab Rechnungsvorlage.

- Grundsätzlich wird vereinbart, dass der Betriebsurlaub des Landgasthauses Lindabrunn an die betreuungsfreie Zeit der Kindergärten gekoppelt ist. Der Termin ist dem Gemeindeamt verbindlich zu bestätigen bzw. Änderungen und zusätzliche Urlaubes müssen zeitgerecht und zwar mind. 2 Monate vor Beginn dem Gemeindeamt bekannt gegeben werden. Nach Bekanntgabe wird vom Gemeindeamt ein Urlaubsplaner erstellt, welcher der Vertretung mitgeteilt wird.
- Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten vereinbart wird.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am: .....

Für das  
Landgasthaus Lindabrunn  
Herr Gottfried Srubar

Für die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn  
Der Bürgermeister:

## ENTWURF

Nov. 2016

### VEREINBARUNG

abgeschlossenen zwischen  
Gottfried Srubar  
Pächter des Landgasthauses Lindabrunn  
2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Hernsteinerstraße 102

und der  
Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Hauptstraße 12,  
vertreten durch Bürgermeister Franz Schneider.

Über die Bereitstellung von Mittagsessensportionen für die **Kindergärten Enzesfeld und Lindabrunn.**

Es wird hiermit vereinbart, dass die Verköstigung der in den Kindergärten Enzesfeld und Lindabrunn betreuten Kinder **rückwirkend ab .A. A. 2016.** durch das Landgasthaus Lindabrunn erfolgt.

- Die Vereinbarung gilt von Montag bis Freitag, ausgenommen betreuungsfreie Tage und Feiertage.
- Die Essensportionen sind ab 11:20 Uhr zur Abholung in den Transportboxen bereit zu stellen.
- Das benötigte Transportgeschirr wird von der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn bereitgestellt. Ein sorgsamer Umgang wird vorausgesetzt. Eventuelle Beschädigungen sind sofort nach dem Ersichtlich werden dem Gemeindeamt mitzuteilen.
- Wöchentlich ist ein Menüplan zu erstellen, welcher dem Gemeindeamt bzw. dem Zusteller zur Vervielfältigung zu übergeben ist. Dieser wird beim Kindergarten aufgehängt.  
Änderungen durch Saisonangebote sind möglich, jedoch vorher am Menüplan anzumerken.
- Für die Essensportionen werden seitens der Gemeinde folgende Beiträge vergütet.
  - 3,50 pro Portion
- Grundsätzlich wird vereinbart, dass der Betriebsurlaub des Landgasthauses Lindabrunn an die betreuungsfreie Zeit der Kindergärten gekoppelt ist. Der Termin ist dem Gemeindeamt verbindlich zu bestätigen bzw. Änderungen und zusätzliche Urlaubes müssen zeitgerecht und zwar mind. 2 Monate vor Beginn dem Gemeindeamt bekannt gegeben werden.

Nach Bekanntgabe wird vom Gemeindeamt ein Urlaubsplaner erstellt, welcher der Vertretung mitgeteilt wird.

- Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten vereinbart wird.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am: .....

Für das  
Landgasthaus Lindabrunn  
Herr Gottfried Srubar

Für die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn  
Der Bürgermeister:

**Top 12 )**

**Caféhaus Lindabrunn – Mietvertrag mit Alexandra Hörbinger**

Zufolge der unvorhergesehenen, plötzlichen Kündigung des Mietvertrages für das gemeindeeigene Caféhaus in Lindabrunn, Hernsteinerstraße 109 durch Nicole Stadlmaier (Nachfolgerin von Klaus Huber) mit Ende August 2016 war auch die Nahversorgung für den Ortsteil Lindabrunn nicht mehr gegeben. Seitens der Gemeinde wurde daher dringend eine Nachfolge für die Weiterführung dieses Caféhauses mit Nahversorgung gesucht und in Frau Alexandra Hörbinger, welche bis dahin ein Caféhaus in Sooß betrieben hat, gefunden.

Nunmehr ist ein diesbezüglicher Mietvertrag abzuschließen.

**Eckdaten:**

Pächterin: Alexandra Hörbinger  
Umfang: Lokal, Nebenzimmer, WC-Anlagen, Küche mit Nebenraum, Gesamtgröße 89,46 m<sup>2</sup>  
Mietbeginn: 1.1.2017  
Mietdauer: unbestimmte Zeit / Kündigungsfrist 3 Monate (ab 1.1.2018)  
Mietzins: € 450,- inkl. USt., inkl. Betriebs- u. Verwaltungskosten

Da die Lokalität bereits seit Oktober 2016 benützt wird, soll im Tagesordnungspunkt „Subventionen“ beschlossen werden, die mietfreie Zeit bis 1.1.2017 als Jungunternehmerförderung anzusehen.

**Debatte:** GGR. Nemetz, GR. Schmid, GGR. Zottl-Paulischin, Bürgermeister, Vizebürgermeister

**Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat möge den Mietvertrag mit Alexandra Hörbinger entsprechend dem vorliegenden Entwurf des Vertrages abschließen (siehe Kopien auf den Seiten 45 bis 49 – 5 Seiten)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

# Mietvertrag

# GEMYSAG

abgeschlossen zwischen

Vermieter: Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn  
vertreten durch  
Gemeinnützige Mürz-Ybbs Siedlungsanlagen GmbH  
Otto-Hauberger-Strasse 39  
8605 Kapfenberg  
im folgenden Vermieterin genannt, einerseits

BN 19560 003 05

Gebühr gemäß § 3 Abs. 4GebG 1957  
lt. Bescheid des  
FAG vom 20. Juni 1997 Zahl B 113/97  
entrichtet.  
Nr. der Aufschreibung .....

Mieter: Alexandra Hörbinger  
Bahnstraße 11/3  
2551 Enzesfeld  
im folgenden Mieter genannt, andererseits.

## I. Mietgegenstand

1. Die Vermieterin ist Eigentümerin des Objektes Hernsteinerstraße 109/3, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn. Gegenstand dieses Mietvertrages ist das im EG gelegenen Geschäftslokal, im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden, Plan (Beilage) dargestellt. Die Nutzfläche des Bestandobjektes beträgt ca. 89,46 m<sup>2</sup>. Dem Mietgegenstand werden - Abstellplätze zugeordnet.

2. Die Anschrift lautet:  
2551-Enzesfeld-Lindabrunn  
Hernsteinerstraße 109

3. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu Geschäftszwecken und zwar zum Betrieb eines Nahversorger mit Kaffehaus .  
Änderungen des vereinbarten Verwendungszweckes sind nur insoweit gestattet, als es sich bei der im Mietobjekt ausgeübten Geschäftstätigkeit jedenfalls um ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung handeln muss.

Eine allfällige Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Zuwiderhandeln gegen diese Vertragsbestimmung einen Umstand gemäß § 30 Abs.2 Z.13 MRG darstellt und die Vermieterin zur Kündigung berechtigt.

4. Der Mieter ist berechtigt, zum Zwecke der Warenbringung und Warenabholung die vor dem Objekt gelegenen Parkplätze zu benützen. Diese Ladetätigkeit hat jedoch so zu erfolgen, dass dadurch keine Beeinträchtigung der Zu- und Abfahrt für den Geschäftsverkehr der Vermieterin oder anderer Mieter sowie insbesondere Kunden der Geschäftszone eintritt.

Außerhalb des Bestandobjektes dürfen keine Waren oder sonstige Fahrnisse gelagert werden.

Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass bzw. ob und inwieweit seitens der Behörden, insbesondere der Baubehörde, des Arbeitsinspektorates und des Gewerbereferates, die Räumlichkeiten und Anlagen des Bestandobjektes für den vom Mieter vorgesehenen Verwendungszweck bewilligt werden. Desgleichen übernimmt die Vermieterin keine Haftung für die vom Mieter eingelagerten Waren oder die sonstigen in das Bestandobjekt eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen.

## II. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01. Jänner 2017, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende mittels eingeschriebenem Brief

aufgekündigt werden. Beide Vertragsteile verzichten auf einen Zeitraum von 1 Jahr auf ihr Kündigungsrecht. Dieser Kündigungsverzicht gilt nur für den Fall, dass im Falle einer Kündigung kein Nachmieter gefunden werden kann, der das Mietobjekt im unmittelbaren Anschluss und zu zumindest den gleichen Konditionen mietet wie der nunmehrige Mieter. Im Falle der Namhaftmachung eines Nachmieters durch den Mieter steht der Vermieterin ein Ablehnungsrecht aus wichtigen Gründen zu.

Die Vermieterin kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist den Mietvertrag durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn

- ein Tatbestand des § 1118 ABGB eintritt;
- der Mieter nach Mahnung durch die Vermieterin mittels eingeschriebenen Briefes und Setzung einer Nachfrist von 15 Tagen mit einem Betrag von zumindest einer Monatsmiete in Verzug gerät;
- der Mieter vom Mietobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, namentlich das Mietobjekt in arger Weise vernachlässigt oder den Verwendungszweck abgesendeter Aufforderung und Setzung einer Nachfrist von 15 Tagen zur Wiederherstellung des vertragsmäßigen Zustandes nicht beseitigt;
- über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögen dasselbe abgewiesen wird.

### III. Mietzins, Nebenkosten

1. Der vereinbarte, von beiden Vertragsteilen als derzeit angemessen erachtete Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins, den Betriebskosten samt laufenden öffentlichen Abgaben und der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Der monatliche Hauptmietzins inkl. Betriebskosten und Verwaltungskosten für den gegenständlichen Mietgegenstand beträgt für die gemieteten Flächen monatlich netto € 375,00. Hierzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 20%.
3. Unter den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben, im Folgenden immer nur kurz Betriebskosten genannt, werden jedenfalls alle im MRG unter diesem Titel genannten Positionen verstanden.

Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben sind jedenfalls, aber nicht ausschließlich:

Wasserkosten, Abwasserkosten, Kanalgebühren, Rauchfangkehrergebühren, Kanalräumung, Müllabfuhr, Altpapierentsorgung, Beleuchtung der allgemeinen Teile, öffentliche Abgaben, Gebäudebündelversicherung,

Der Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben bestimmt sich vorrangig nach dem Verhältnis der Nutzflächen aller in der Geschäftsanlage vorhandenen Geschäftsflächen zur Nutzfläche des Mietgegenstandes.

Der monatliche Akontobetrag für die Betriebskosten und öffentlichen Abgaben beträgt derzeit € 74,25 zuzüglich gesetzlicher-Umsatzsteuer derzeit 20 %.

4. Dazu kommen Verwaltungskosten in Höhe von derzeit € 25,57 pro Monat und die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20 %. Die Verwaltungskosten richten sich nach der jeweils gültigen Entgelttrichtlinienverordnung (ERVO) zum-Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.

Ab Übergabe des Mietobjektes trägt der Mieter die anteiligen Heizkosten und die Kosten für das Warmwasser. Die Heizkosten und die Kosten für das Warmwasser werden vorgeschrieben und abgerechnet vom Wärmelieferanten. Eine Erfassung der tatsächlichen Heizkosten ist vorgesehen. Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss eines Einzelwärmeliefervertrages mit dem Wärmelieferanten und hält die Vermieterin hinsichtlich aller diesbezüglichen Forderungen des Wärmelieferanten schad- und klaglos.

5. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses und des Verwaltungskostensatzes vereinbart. Als Berechnungsmaß gilt der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder nach Wahl der Vermieterin ein an dessen Stelle tretender Nachfolgeindex. Bezugsgröße ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl.

Schwankungen werden jedoch erst berücksichtigt, wenn sie ein Ausmaß von 5% erreichen, bezogen auf die letzte Indexzahl, die einer Entgeltsänderung zugrunde gelegt wurde. Bei Übersteigen dieser 5%-Grenze wird die

Indexveränderung jeweils in ihrer vollen Höhe berücksichtigt.

Sollte vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kein Index mehr verlautbart werden, so tritt anstelle des Verbraucherpreisindex 2015 ein solcher Index der dem genannten Index wirtschaftlich am nächsten kommt.

Die Vermieterin ist berechtigt, die sich aus der Indexveränderung ergebenden Beträge vom Mieter innerhalb der Verjährungsfrist auch rückwirkend einzufordern.

Die Nichtberechnung bzw. Nichteinhebung gilt unabhängig von der Dauer nicht als Verzicht. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherungsvereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Die Aufrechnung von Forderungen des Mieters gegen Forderungen der Vermieterin gilt als ausgeschlossen.

#### IV. Sonderausstattung

Der Mieter wird die von ihm einzubringende Sonderausstattung, die über die oben angeführte Bau- und Ausstattungsbeschreibung hinausgeht, auf eigene Kosten in den Mietgegenstand investieren. Er verpflichtet sich, diese Sonderausstattung auf eigene Kosten zu warten und instand zu halten und bei Beendigung des Mietverhältnisses auf Verlangen der Vermieterin zu entfernen.

#### V. Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

Das Bestandobjekt sowie die darin enthaltenen Einrichtungen sind vom Mieter pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Bestandsache unter Berücksichtigung der durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch verursachten Abnutzung im guten Zustand an die Vermieterin zurückzustellen. Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, sind vom Mieter zu ersetzen.

Das Bestandobjekt ist in gereinigtem Zustand zu übergeben. Die Wände sind auf Kosten des Mieters in weißer Farbe neu zu streichen.

Der Mieter ist verpflichtet, das Bestandobjekt und dessen Einrichtungen unter Ausschluss der Bestimmungen des § 1096 ABGB auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Ersatz jederzeit in einwandfreiem, gutem Zustand zu erhalten und sämtliche Reparaturen im Inneren des Mietobjektes auf eigene Kosten durchzuführen.

Bauliche Änderungen jeder Art dürfen vom Mieter nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Vermieterin vorgenommen werden.

Die Instandhaltungspflicht des Mieters erstreckt sich auf die von ihm selbst vorgenommenen Veränderungen.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass entsprechend der derzeitigen Rechtslage keine Ablösen für getätigte Investitionen zustehen. Die Anwendung des § 1097 ABGB wird einvernehmlich abbedungen.

Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung hinsichtlich einzelner Investitionen steht der Vermieterin bei Beendigung des Mietverhältnisses das Wahlrecht zu, die Entfernungen der vom Mieter vorgenommenen baulichen Veränderungen (samt Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes) zu begehren oder diese ohne Ersatzanspruch des Mieters zu übernehmen.

Der Mieter erklärt bereits jetzt, die Vermieterin hinsichtlich aller Nachteile im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Veränderungen schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für allfällige Ansprüche Dritter, die aus Anlass solcher Arbeiten gegenüber der Vermieterin geltend gemacht werden sowie für die Erfüllung bzw. Einhaltung aller behördlichen Auflagen.

Sollten die Arbeiten des Mieters die Verpflichtung zur Errichtung von zusätzlichen Stellplätzen oder zu Gehsteigerstellung nach sich ziehen, so hält der Mieter die Vermieterin auch diesbezüglich schad- und klaglos.

Aus zeitlichen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Gas-, Licht-, Kanalisation-, Strom-, Wasserleitungen u. dgl. kann der Mieter gegenüber der Vermieterin keine Rechtsfolgen ableiten, sofern diese daran kein grobes Verschulden trifft.

Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die dieser oder anderen Hausparteien (Miteigentümern oder Mietern) durch sie oder durch die in das Bestandobjekt aufgenommenen Personen oder sonstige in ihrem Einflussbereich stehende Dritte – auch Kunden – entstehen. Behauptet der Mieter eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast.

Hinweistafeln, Aufschriften, Schilder und dgl. dürfen außerhalb der Bestandräumlichkeiten nur im Rahmen des Ortsüblichen und nach Erwirkung aller hierfür erforderlichen Genehmigungen angebracht werden, wobei jedenfalls auf das einheitliche Bild der Hausfassade und die Werbeeinrichtungen aller anderen Mieter Bedacht zu nehmen ist. Ferner ist in diesem Zusammenhang auch das Einvernehmen mit der Vermieterin herzustellen.

Der Mieter hat bei einer inländischen Versicherungsanstalt eine Betriebshaftpflichtversicherung (betreffend alle vorhersehbaren Risiken des Geschäftsbetriebes des Mieters) mit angemessener Deckungssumme abzuschließen und die Vermieterin über den Versicherungsstand zu informieren. Auf Verlangen ist eine Kopie der jeweils gültigen Polize und des Einzahlungsbeleges über die Prämie auszufolgen.

## VI. Betreten der Mieträume, Beendigung des Bestandverhältnisses

Die Vermieterin und/oder ein von dieser Beauftragter kann das Mietobjekt nach vorheriger Ankündigung zum Zwecke der Besichtigung betreten. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.

Eine solche Besichtigung darf jedoch außer bei Gefahr in Verzug nicht außerhalb der üblichen Geschäftsöffnungszeiten erfolgen.

Der Mieter ist verpflichtet, die Räumung des Bestandobjektes und die sonstigen, sie bei Beendigung des Mietverhältnisses treffenden Obliegenheiten insbesondere auch die Reinigung des Bestandobjektes so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Mietgegenstand von der Vermieterin unmittelbar nach Vertragsende weiterverwertet werden kann. In diesem Zusammenhang vereinbaren die Vertragsteile ungeachtet darüberhinausgehender Ansprüche eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von drei dann aktuellen Bruttomonatsmieten, falls das Bestandsobjekt vom Mieter nicht zum vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Räumungstermin übergeben wird.

Ungeachtet der Konventionalstrafe hat der Mieter alle der Vermieterin aus diesem Titel entstehenden Nachteile zu ersetzen. Für die Zeit des Übergabeverzuges ist für jedes begonnene Monat eine Benützungsschädigung in Höhe der 3-fachen jeweils gültigen Monatsmiete zu leisten.

## VII. Untervermietung

Dem Mieter ist es ohne ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Vermieterin nicht gestattet, das Bestandobjekt oder Teile davon in Unterbestand zu geben, entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise insbesondere auch in Form der Unternehmensverpachtung weiterzugeben oder die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise in welcher Form auch immer zu übertragen.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass auf den vorliegenden Mietvertrag die Regelung des § 12a MRG nicht zur Anwendung gelangt.

## VIII. Kautions

Der Mieter erlegt bei Vertragsabschluss eine Kautions in Höhe von € ----- durch Bankgarantie/in bar/durch ein nicht vinkuliertes Sparbuch.

Die Kautions dient der Sicherstellung für allfällige Mietzinsrückstände sowie für die Kosten der Behebung von Schäden am Bestandobjekt oder sonstiger der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zugefügten Nachteile inklusive damit allenfalls verbundener Verfahrens- und Vertretungskosten, sowie weiters als Sicherstellung für

allfällige Ansprüche aus verspäteter Räumung des Mietgegenstandes durch den Mieter bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Vermieterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kautions zu den genannten Zwecken zu verwenden.

Die Kautions ist zur Gänze bzw. gegebenenfalls hinsichtlich des nicht widmungsgemäß verbrauchten Teiles unverzüglich nach Rückstellung des von den Fahrnissen des Mieters geräumten Bestandobjektes an diese zu retournieren.

#### IX. Sonstige Bestimmungen

Der Mieter hat alle behördlichen Genehmigungen selbst einzuholen, soweit nicht die Vermieterin als Konsenswerberin auftritt. Der Mieter hat alle Auflagen und sonstige Bestimmungen auf das Genaueste einzuhalten.

Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt.

Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Solange der Vermieterin nicht eine andere Zustelladresse des Mieters nachweislich schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift des vermieteten Bestandobjektes mit der Wirkung, dass sie dem Mieter als zugekommen gelten.

Die Kosten der Errichtung und Vergebührung dieses Mietvertrages trägt der Mieter.

Die beim Finanzamt abzuführende Vertragsgebühr beträgt voraussichtlich € 162,00.

Dieser Vertrag unterliegt den Bestimmungen des ABGB und den sich aus dem MRG ergebenden Einschränkungen.

Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile ist.

Kapfenberg,

.....  
Vermieterin  
Beilage: Plan  
Mietzinsfahne

.....  
Mieter

### **Top 13 )**

#### **Richtlinien für die Vergabe der Weihnachtsbons ab 2017**

Der Vizebürgermeister berichtet:

Bis dato wurden die Weihnachtsbons der Gemeinde ohne spezielle Richtlinien und ohne Antrag an Personen vergeben, die der Gemeinde bekannt waren bzw. die bis jetzt diese erhalten haben.

Nunmehr hat sich der Gemeinderatsausschuss für Schule, Kindergarten, Soziales und Bildung in seiner Sitzung am 23.6.2016 mit dieser Problematik befasst und nachstehenden Antrag an den Gemeinderat gestellt:

Debatte: GGR. Nemetz, Vizebürgermeister

#### **Antrag des Vizebürgermeisters namens des Gemeinderatsausschusses für Schule, Kindergarten, Soziales und Bildung:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Auszahlung der Weihnachtsbons an die Regularien des Heizkostenzuschusses des Landes NÖ zu koppeln sind. Es soll als Stichtag der Einreichung der 30. November des Jahres herangezogen werden.

Da die Umsetzung dieses Beschlusses jedoch eine gewisse Vorlaufzeit benötigt, und diese für heuer nicht mehr gegeben ist, soll der Beschluss ab 2017 zu tragen kommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Top 14 )**

#### **Canon Kopiervertrag – Anpassung**

Mit Ende 2016 läuft der Leasing- und All-In-Wartungsvertrag für das Canon-Standgerät iR ADV C7055i im Rathaus aus (Austausch bereits im Jänner 2011 – alle anderen Geräte August 2012). Folgende Kopiergeräte der Firma Canon sind derzeit in den verschiedensten Abteilungen im Gebrauch, wobei dzt. nur ein Leasingvertrag für alle Geräte vorliegt:

#### **Rathaus:**

- a) 1. Stock (Kopierraum) iR ADV 7055i (Jänner 2011)
- b) 1. Stock (Meldeamt) iR1730iEU Model (kein Leasingvertrag! – gratis – Aug. 2012)
- c) 1. Stock (Buchhaltung) iR3035EU (Altgerät VS – gibt es seit 2 Jahren keinen Servicevertrag mehr)
- c) 2. Stock (Bauamt) – iR ADV C2020i (August 2012)

#### **Volksschule:**

- a) iR ADV 6055I MODEL (August 2012)

#### **Kindergarten Enzesfeld:**

imageRUNNER C1028i MODEL (August 2012)

#### **Kindergarten Lindabrunn:**

imageRUNNER C1028i MODEL (August 2012)

Nunmehr wurde seitens der Firma Canon ein Angebot für einen neuen Leasingvertrag für alle Geräte vorgelegt. Bei Abschluss desselben entstehen neben dem einzigen Nachteil, dass sich die Gemeinde weitere 5 Jahre an die Firma Canon bindet, nachstehende Vorteile für die Gemeinde:

- Einsparung pro Jahr ca. € 1.000,--
- Keinerlei zusätzliche Kosten für Lieferung, Installation und Einschulung
- Erstmaliger Entfall sämtlicher Gerätevergütungen lt. §42b Urheberrechtsgesetz (€ 729,24).
- Keinerlei zusätzliche Kosten für die Entsorgung der Altgeräte und des Verpackungsmaterials

Eine Übersicht der einzelnen Geräte (ATL – NEU / Ist-Situation – Vorschlag) finden Sie auf den Seiten 52 bis 55 - 4 Seiten

Weitere Vorteile durch die neue Lösung für die Gemeinde:

- Günstigere Seitenpreise
- Einheitliche Seitenpreise
- Kein Scanclick mehr (es wird kein Scan mehr verrechnet)
- Optimal angepasster Wartungsvertrag!
- Nur mehr drei Verträge
- Größere Displays
- Verbesserte Bedienoberfläche
- Kapazitive Touchscreens
- Annäherungssensor bei den großen Systemen
- Schnellere und robustere Systeme
- Texterkennung beim Scannen Standard
- Scan to Word und Scan to PowerPoint
- Noch schnelleres Scannen am Gemeindeamt bis zu 180 Seiten pro Minute
- Mobile Print & Scan, bei allen Systemen möglich
- Höhere Grammatiken zum Verarbeiten! Bis zu 300g/m<sup>2</sup>
- MPS inkludiert
- Geringer Stromverbrauch
- Der Umwelt zuliebe, klimaneutrales Drucken jetzt auf allen Systemen möglich!

Debatte: GGR Nemetz, Bürgermeister

Im Zuge der Debatte wird festgehalten:

Kosten IST-Stand:	Kosten NEU:
€ 1.143,65 / mtl.	€ 1.063,05 / mtl.
Einsparung somit:	€ 80,60 / mtl.
	€ 967,20 / mtl.

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge den neuen Leasingvertrag mit der Fa. Canon entsprechend dem vorgelegten Anbot abschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

# TradeIn Analyse Detaildaten Rathaus

Ist-Situation	Volumen/Mon.	Seitenkosten	€ pro Monat
S/W-Seiten [A4]	7.000	0,0085	59,50
S/W-Seiten [A3]	100	0,0090	0,90
Farb-Seiten [A4]	1.400	0,0680	95,20
Farb-Seiten [A3]	100	0,1000	10,00
Gescannte Seiten	600	0,0010	0,60
Wartung & Connectivity	-	-	38,88
Finanzierung	-	-	503,00
<b>Outputkosten</b>	<b>8.600</b>	<b>-</b>	<b>708,08</b>

Vorschlag	Volumen/Mon.	Seitenkosten	€ pro Monat
S/W-Seiten [A4]	7.000	0,0060	42,00
S/W-Seiten [A3]	100	0,0095	0,95
Farb-Seiten [A4]	1.400	0,0550	77,00
Farb-Seiten [A3]	100	0,0750	7,50
Gescannte Seiten	600	0,0000	0,00
Wartung & Connectivity	-	-	51,00
Finanzierung	-	-	497,00
Trade-In	-	-	0,00
<b>Outputkosten</b>	<b>8.600</b>	<b>-</b>	<b>675,45</b>

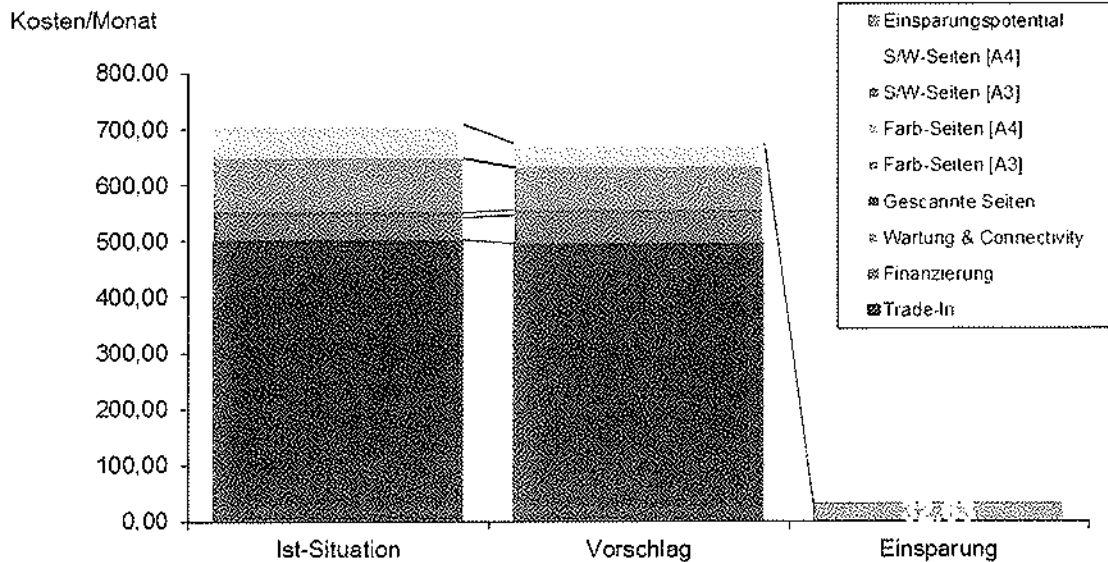
Einsparungspotential pro Monat

332,63

Einsparungspotential pro Jahr

3991,56

### Einsparungspotential Details



# TradeIn Analyse Detaildaten VS

Ist-Situation	Volumen/Mon.	Seitenkosten	€ pro Monat
☐ S/W-Seiten [A4]	15.000	0,0064	96,30
▨ S/W-Seiten [A3]	400	0,0105	4,20
▩ Farb-Seiten [A4]	0	0,0000	0,00
▧ Farb-Seiten [A3]	0	0,0000	0,00
■ Gescannte Seiten	200	0,0011	0,21
⊗ Wartung & Connectivity	-	-	20,33
▣ Finanzierung	-	-	143,00
<b>Outputkosten</b>	<b>15.400</b>	<b>-</b>	<b>264,04</b>

Vorschlag	Volumen/Mon.	Seitenkosten	€ pro Monat
☐ S/W-Seiten [A4]	13.000	0,0055	71,50
▨ S/W-Seiten [A3]	400	0,0095	3,80
▩ Farb-Seiten [A4]	0	0,0000	0,00
▧ Farb-Seiten [A3]	0	0,0000	0,00
■ Gescannte Seiten	200	0,0000	0,00
⊗ Wartung & Connectivity	-	-	17,00
▣ Finanzierung	-	-	139,00
■ Trade-In	-	-	0,00
<b>Outputkosten</b>	<b>13.400</b>	<b>-</b>	<b>231,30</b>

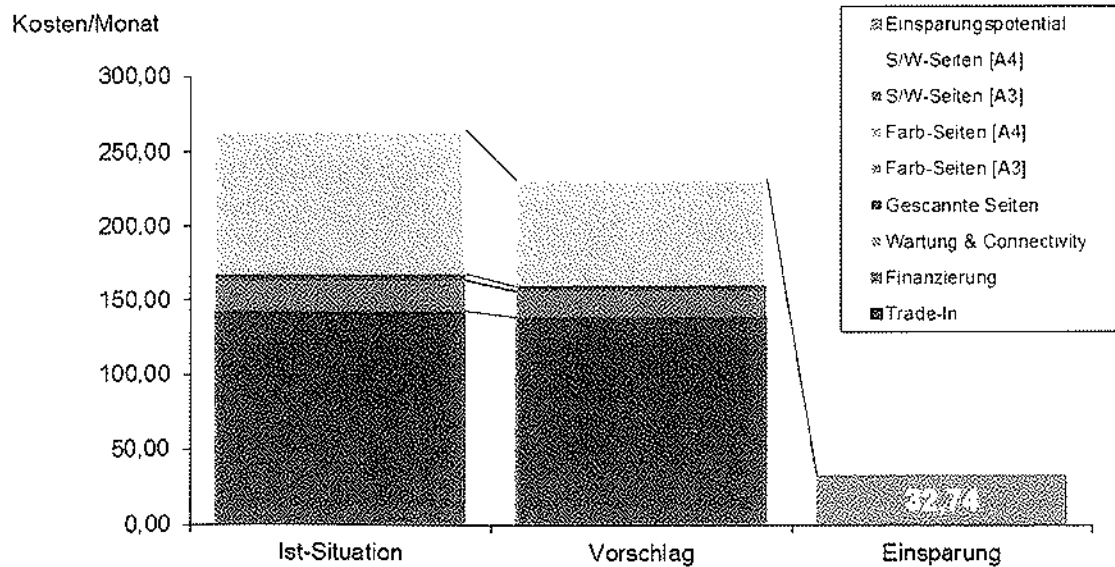
Einsparungspotential pro Monat

32,74

Einsparungspotential pro Jahr

392,88

## Einsparungspotential Details



# TradeIn Analyse Detaildaten KiGa

Ist-Situation	Volumen/Mon.	Seitenkosten	€ pro Monat
☒ S/W-Seiten [A4]	2.200	0,0124	27,26
☒ S/W-Seiten [A3]	0	0,0000	0,00
☒ Farb-Seiten [A4]	1.000	0,0826	82,60
☒ Farb-Seiten [A3]	0	0,0000	0,00
☒ Gescannte Seiten	650	0,0010	0,67
☒ Wartung & Connectivity	-	-	0,00
☒ Finanzierung	-	-	61,00
<b>Outputkosten</b>	<b>3.200</b>	<b>-</b>	<b>171,53</b>

Vorschlag	Volumen/Mon.	Seitenkosten	€ pro Monat
☒ S/W-Seiten [A4]	2.200	0,0065	14,30
☒ S/W-Seiten [A3]	0	0,0000	0,00
☒ Farb-Seiten [A4]	1.000	0,0550	55,00
☒ Farb-Seiten [A3]	0	0,0000	0,00
☒ Gescannte Seiten	650	0,0000	0,00
☒ Wartung & Connectivity	-	-	34,00
☒ Finanzierung	-	-	53,00
☒ Trade-In	-	-	0,00
<b>Outputkosten</b>	<b>3.200</b>	<b>-</b>	<b>156,30</b>

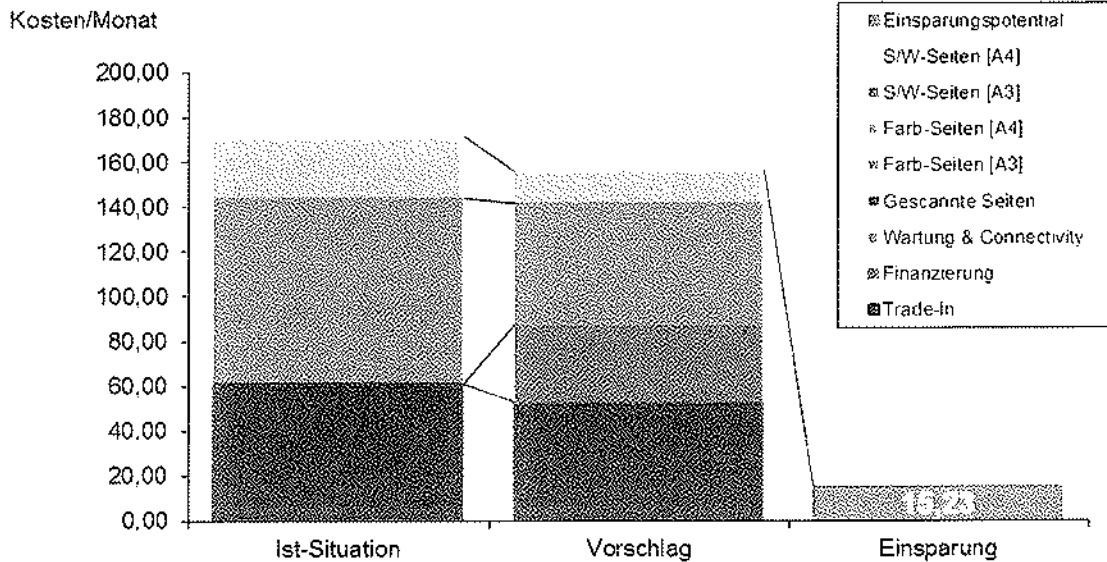
Einsparungspotential pro Monat

15,23

Einsparungspotential pro Jahr

182,76

### Einsparungspotential Details



# TradeIn Analyse

## Detailldaten

### Gesamt

Ist-Situation	Volumen/Mon.	Seitenkosten	€ pro Monat
S/W-Seiten [A4]	24.200	0,0082	198,44
S/W-Seiten [A3]	500	0,0113	5,67
Farb-Seiten [A4]	2.400	0,0675	162,00
Farb-Seiten [A3]	100	0,0973	9,73
Gescannte Seiten	1.450	0,0011	1,60
Wartung & Connectivity	-	-	59,21
Finanzierung	-	-	707,00
<b>Outputkosten</b>	<b>27.200</b>	<b>-</b>	<b>1.143,65</b>

Vorschlag	Volumen/Mon.	Seitenkosten	€ pro Monat
S/W-Seiten [A4]	22.200	0,0058	127,80
S/W-Seiten [A3]	500	0,0095	4,75
Farb-Seiten [A4]	2.400	0,0550	132,00
Farb-Seiten [A3]	100	0,0750	7,50
Gescannte Seiten	1.450	0,0000	0,00
Wartung & Connectivity	-	-	102,00
Finanzierung	-	-	689,00
Trade-In	-	-	0,00
<b>Outputkosten</b>	<b>25.200</b>	<b>-</b>	<b>1.063,05</b>

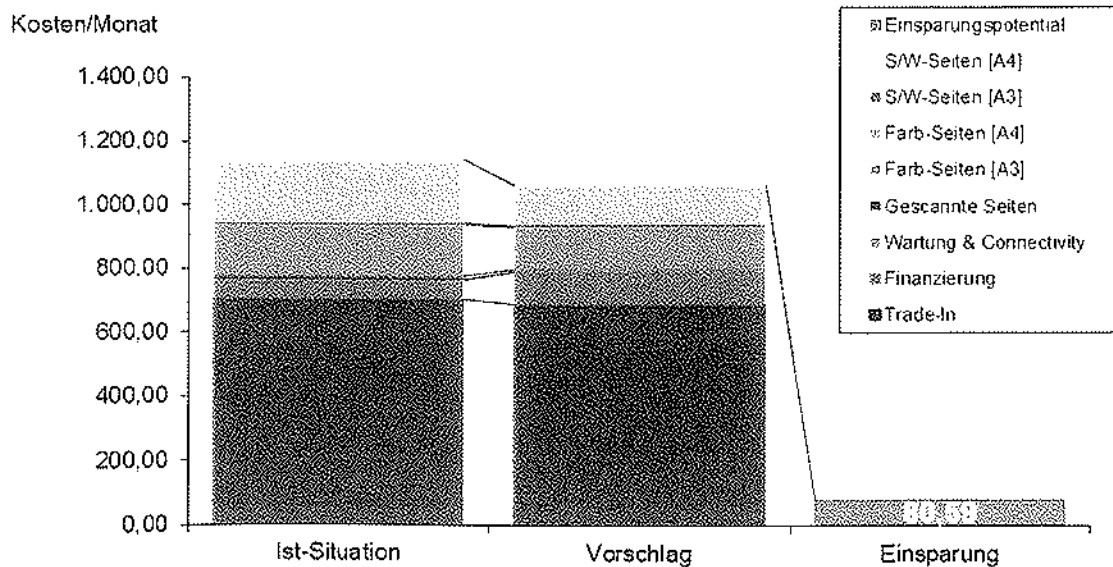
Einsparungspotential pro Monat

80,60

Einsparungspotential pro Jahr

967,20

#### Einsparungspotential Details



**TOP 15 )**  
**Subventionen**

GGR. Ing. Haderer berichtet:  
 Nachstehende Subventionsansuchen liegen vor:

Datum d. Ansuchens	Antragsteller:	Begründung / Anmerkung	Gewünschter Betrag	Empfehlung FA-Ausschuss v. 7.11.2016 u. Vorstand v. 8.11.2016
28.04.2016	Haus Theaterpark	HeimbewohnerInnen-Urlaub 2016 Keine Antwort auf Ergänzungs-Einladung (6.7.16)		Keine Subvention
30.05.2016	ADEG-Grabner	Umbauarbeiten ca. € 130.000,-- Wurde in Ausschuss v. 27.6.16 zurückgestellt		Derzeit zurückstellen
04.07.2016	Musikverein Hirtenberg	Bisher noch keine Antwort auf Ergänzungs-Einladung (29.8.16)		Derzeit zurückstellen
01.08.2016	Robert Grögler	Refundierung Subvention Benützung Symposion Wurde bereits mitgeteilt, dass keine Refundierung, da durch Gemeinde gereinigt werden musste.	€ 200,--	Keine Subvention
09.08.2016	Petra Bachmayer	Einrichtung einer Tanzschule Jungunternehmerförderung		Derzeit zurückstellen
22.08.2016	Hundeschule Mielich	Breitensportturnier am 4.9.2016 Pokalfinanzierung	€ 243,90	€ 243,90
29.08.2016	Wilhelm Fischer jun.	Refundierung Subvention Benützung Symposion	€ 200,--	€ 200,--
01.09.2016	Alexandra Hörbinger	Eröffnung Cafehaus Lindabrunn Jungunternehmerförderung	Vorstandsempfehlung v. 8.11.2016	Indirekte Subvention durch Erlass der Mieten im Jahr 2016
09.09.2016	Smart Region Triestingtal	Allgemeine Spende		Keine Subvention
23.09.2016	Tennisklub Lindabrunn	Jugendsportförderung	€ 700,--	€ 700,--
07.10.2016	Landschule Schönau	Subvention? Schulbeitrag?		Keine Subvention
<b>SUMME</b>				

Debatte: keine

Antrag GGR. Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge den vorangeführten Organisationen Subventionen entsprechend dem angeführten Vorschlag (siehe oben stehende Tabelle) gewähren.

Die Bedeckung erfolgt aus Konto 910-657 (Kontoführungsspesen des Geldverkehrs)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Top 16 )**

**Berichte gem. § 38 NÖGO – Überplanmäßige Ausgaben**

**BERICHTE GEM. § 38 NÖ GO – IM 2. NVA BEREITS VORGESEHEN**

Alle nachstehend genannten Rechnungen wurden vom Bürgermeister zur Anweisung gebracht. Die Überziehungen wurden aber bereits im 2. NVA 2016 berücksichtigt.

- A) **Betreff:** Fa. Gebe-Strebel --- Volksschule Heizungsreparatur  
**Konto:** 211-614  
**Betrag:** € 1.370,02  
**Begründung:** Heizung war defekt. Reparatur dringend erforderlich
- B) **Betreff:** Fa Dillinger --- Volksschule Rohrgebreden  
**Konto:** 211-614  
**Betrag:** € 5.019,34  
**Begründung:** Reparatur dringend erforderlich
- C) **Betreff:** Fa. MayWay --- Schulische Tagesbetreuung --- Reinigungsmittel  
**Konto:** 2501-454  
**Betrag:** € 241,80  
**Begründung:** Musste für die laufende Nachmittagsbetreuung angekauft werden
- D) **Betreff:** Notarkosten --- Pacht und Tausch Czernin'sche Primogeniturstiftung  
**Konto:** 840-001  
**Betrag:** € 4.637,12--  
**Begründung:** Nachträgliche Abrechnung nach grundbücherlicher Durchführung
- E) **Betreff:** Fa. TÜV Austria – Spielplätze Überprüfung  
**Konto:** 815-619  
**Betrag:** € 1.050,28  
**Begründung:** Durch verschiedene anfallende Reparaturarbeiten war das Konto ausgeschöpft
- F) **Betreff:** Fa. Ziegler - Hundesackerl  
**Konto:** 813-728  
**Betrag:** € 629,64  
**Begründung:** Erhöhter Bedarf

- G) **Betreff:** Fa. Ziegler - Abfallbehälter  
**Konto:** 813-728  
**Betrag:** : € 391,12-  
**Begründung:** Austausch war erforderlich
- H) **Betreff:** Fa. Mars – Entsorgung Wertstoffhalle  
**Konto:** 813-728  
**Betrag:** : € 824,20  
**Begründung:** Mehranfall
- I) **Betreff:** Finanzamt Wien - Steuer  
**Konto:** 840-7101  
**Betrag:** : € 661,50  
**Begründung:** Immobilienertragssteuer Nachzahlung Neue Heimat

Debatte: keine

Dies stellt lediglich einen Bericht des Bürgermeisters gem. § 38 NÖ Gemeindeordnung dar.
--

### Top 17 )

#### Bericht des Bürgermeisters zum Initiativantrag gem. §§ 16 ff. NÖ Gemeindeordnung betreffend die Anordnung einer Volksbefragung.

Am 9.9.2016 ist am Gemeindeamt ein Initiativantrag „Volksbefragung zum Thema unabhängiges Eigentum am Rathaus und Verkauf von Grundstücken im Ortszentrum“ eingelangt.

Beim ersten Überprüfungsverfahren wurde festgestellt, dass von den 716 auf der Unterschriftenliste angeführten Namen 680 Unterschriften anerkannt werden können. Dies wurde auch den Initiatoren dieses Initiativantrages schriftlich mitgeteilt (ha. Schreiben vom 29.9.2016).

In einem weiteren Überprüfungsverfahren muss festgestellt werden, dass die Behandlung dieses Initiativantrages betreffend das Begehren der Gemeinderat solle eine Volksbefragung mit den zwei Fragen „Soll die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn auch in Zukunft unabhängiger Eigentümer ihres Rathauses bleiben?“ und „Soll die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn ihre Grundstücke im Ortszentrum behalten?“ mit dem Zusatz „Beschlüsse im Zusammenhang mit dieser Thematik, welche bis zur Umsetzung dieses Initiativantrages getroffen wurden, sollen ausnahmslos rückgängig gemacht werden. Der Gemeinderat wird weiters dazu aufgefordert, das Ergebnis dieser Volksbefragung als verbindlich anzuerkennen.“ unterbleibt, weil der Initiativantrag nicht den Vorschriften des § 16 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung entspricht.

Dies wurde auch bescheidmäßig am 14.10.2016, wie in der NÖ Gemeindeordnung vorgesehen, erledigt.

Dies unter anderem auch deshalb, weil § 16 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung besagt, dass ein Initiativantrag ein bestimmtes Begehren enthalten muss. Der vorliegende Initiativantrag enthält aber kein bestimmtes Begehren.

Vor allem die Begriffe „unabhängiger Eigentümer“, „behalten“ und „Grundstücke im Ortszentrum“ lassen für Juristen sehr viele Deutungsmöglichkeiten zu.

Es ist daher ein eindeutiger Inhalt nicht erkennbar.  
Zum besseren Verständnis, wird dies wie folgt im Einzelnen erläutert:

Der Zusatz zu den beiden Fragen enthält die Anordnung, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dieser Thematik, welche bis zur Umsetzung des Initiativantrages getroffen wurden, rückgängig gemacht werden.

Auch dieser Teil des Zusatzes hat keinen eindeutigen Sinn. Es ist z.B. nicht erkennbar bis zu welchem Datum zurück Beschlüsse aufzuheben sind. Müsste der Gemeinderat z.B. einen Beschluss von vor 20 Jahren, durch den ein Teil des Rathauses vermietet wurde, oder ein Grundstück verkauft wurde, aufheben? Auch hier hat der vom Bürgermeister zu Rate gezogene Experte für Gemeinderecht zahlreiche Möglichkeiten gefunden, wie dieser Zusatz verstanden werden kann.

Dieser Teil des Zusatzes ist auch aus einem anderen Grund nicht gesetzeskonform, weil nicht erkennbar ist an welches Organ er sich richtet. Beschlüsse kann z.B. auch der Gemeindevorstand fassen. An den Gemeindevorstand richtet sich der Initiativantrag aber nicht. Der Gemeinderat kann Beschlüsse des Gemeindevorstandes nicht einfach rückgängig machen.

Noch aus einem weiteren Grund macht dieser Satz den gesamten Initiativantrag ungesetzlich. § 16a NÖ Gemeindeordnung besagt, dass ein Initiativantrag kein Begehren enthalten darf, das von den zuständigen Gemeindeorganen bereits erledigt wurde.

Genau das will der Initiativantrag aber offensichtlich erreichen. Ein Thema, das z.B. der Gemeinderat bereits durch einen Beschluss erledigt hat (z.B. Vermietung eines Teiles des Gemeindeamtes), soll noch einmal behandelt werden und dann vielleicht auch noch anders entschieden werden. Das widerspricht ganz eindeutig der Gemeindeordnung.

Auch der vierte Teil des Begehrens ist ungesetzlich: Er enthält die Aufforderung an den Gemeinderat das Ergebnis der Volksbefragung als verbindlich anzuerkennen. Eine solche Anerkennung ist in der NÖ Gemeindeordnung nicht vorgesehen und wäre daher ungesetzlich.

Das Abstimmungsverhalten der Gemeinderäte kann im Übrigen in keinem Fall durch einen Initiativantrag (der zudem nur von einem Bruchteil der Wahlberechtigten unterstützt wurde) vorgegeben werden. Welche Beschlüsse der Gemeinderat wann fasst, muss dem Gemeinderat überlassen werden, der ja auch die Verantwortung für seine Beschlüsse zu tragen hat.

**Angemerkt wird abschließend, dass gegen den Bescheid des Bürgermeisters fristgerecht Berufung eingebracht wurde. Es handelt sich daher um ein laufendes Verfahren. Die Berufung ist vom Gemeindevorstand zu behandeln.**

Debatte: keine

**Top 18 )**

**Anordnung einer Volksbefragung gemäß der positiv ausgefallenen Prüfung des Initiativantrages durch Bürgermeister Franz Schneider vom 29.09.2016 (Tagesordnungspunkt gem. § 46 (1) NÖ Gemeindeordnung)**

Nach der Gemeindevorstandssitzung am 8. November 2016 wurde um 19.15 Uhr seitens des GGR. Ing. Franz Meixner BEd ein Schreiben eingebracht, welches von nachstehenden Gemeinderäten unterfertigt wurde:

GR. Gerhard Beck

GR. Karin Widermann

GR. Silvia Pirker

GGR. Ing. Franz Meixner BEd

GR. Alexander Schmid

GR. Mag. Karin Scheele

GGR. Christian Nemetz

GR. Ing. Herbert Wöhrer

GR. Dagmar Maurer MA BEd

GR. Elke Novak

Die angeführten Gemeinderäte forderten gem. § 46 (1) NÖ Gemeindeordnung die Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes in die nächste, somit heutige Gemeinderatssitzung:

***„Anordnung einer Volksbefragung gemäß der positiv ausgefallenen Prüfung des Initiativantrages durch Bürgermeister Franz Schneider vom 29.9.2016“***

*Der Bürgermeister stellt dem Gemeinderat als Rechtsbeistand den anwesenden Rechtsanwalt Mag. Robert Hofbauer vor, der ihn in rechtlichen Belangen berät und auch dem Gemeinderat für Anfragen zur Verfügung steht.*

Zum ggst. Tagesordnungspunkt wird seitens des Bürgermeisters wie folgt Stellung genommen:

Prinzipiell ist es so, dass der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindevorstandes die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung festlegt.

Wenn jedoch von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates spätestens eine Woche vor der Gemeinderatssitzung beantragt wird, dass ein bestimmter Punkt aufzunehmen ist, dann muss der Bürgermeister dies vornehmen, wenn der Gemeinderat für diese Sache zuständig ist.

Nachdem dieses Begehren von 10 Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt wurde, war gem. § 46 (1) der NÖ GO der Tagesordnungspunkt aufzunehmen.

Eine in der Gemeindeordnung weitere vorgesehene Prüfung, ob es sich überhaupt um eine Angelegenheit handelt, welche in den Wirkungskreis des Gemeinderates fällt, konnte nicht erfolgen, da aus dem Ansinnen nicht genau zu erkennen ist, was die unterfertigten Gemeinderäte wollen.

Es dürfte jedenfalls klar sein, dass die zehn Gemeinderäte der SPÖ-Team BECK-Fraktion und der ÖVP-Team NEMETZ-Fraktion ein bestimmtes Thema im Gemeinderat behandelt haben wollen.

Man könnte das Schriftstück so auffassen, dass die Unterfertigten wollen, dass der Gemeinderat beschließt, dass der Bürgermeister eine Volksbefragung anordnet.

Hier darf auf den vorangegangenen Tagesordnungspunkt hingewiesen werden, wo bereits berichtet wurde, dass der Bürgermeister in dieser Sache bereits bescheidmäßig entschieden hat. Der Bescheid des Bürgermeisters kann nur durch Berufung an den Gemeindevorstand bekämpft werden. Der Gemeinderat hat in dieser Sache keine Befugnisse.

Zufolge dieser Grundlage wäre allerdings der Tagesordnungspunkt nicht in die Tagesordnung aufzunehmen gewesen.

Es könnte allerdings auch die unterzeichnenden Gemeinderäte gemeint haben, dass die Anordnung einer Volksbefragung durch einen Beschluss des Gemeinderates in die Tagesordnung aufgenommen werden soll, was prinzipiell zulässig wäre, wenn auch bestimmte Fragen im Antrag enthalten sind, zu denen das Volk befragt werden soll. Bestimmte Fragen enthält dieser Antrag aber nicht.

Man könnte aber auch annehmen, dass die Gemeinderäte wollen, dass die Fragen des Initiativantrages zum Thema einer Volksbefragung gemacht werden sollen. Dann sollte der Antrag aber auch die Fragen enthalten, was nicht der Fall ist.

Wenn allerdings der Antrag die Fragen des bereits vom Bürgermeister mit Bescheid behandelten Initiativantrages enthält, kann der Gemeinderat diesen Beschluss nicht fassen, weil die Fragen bzw. der gesamte Initiativantrag undeutlich und damit ungesetzlich sind (siehe Bescheid des Bürgermeisters).

**Wenn der Gemeinderat einen derartigen Beschluss doch fassen sollte, muss der Bürgermeister den Vollzug hemmen, das heißt die Sache noch einmal an den Gemeinderat zurückzustellen (mit der entsprechenden Begründung) bzw. allenfalls sogar durch die Aufsichtsbehörde entscheiden lassen (Verfahren siehe § 54 Gemeindeordnung).**

#### Debatte:

GGR. Ing. Franz Meixner BEd,

GGR. Nemetz hält fest, dass er zwar ein amtliches positives Schreiben des Bürgermeisters (29.9.2016) erhalten hat, jedoch keinen negativen Bescheid.

GR. Diabl

Der Bürgermeister lässt vorangeführte Stellungnahme nochmals durch den anwesenden Mag. Hofbauer erläutern.

GGR. Ing. Meixner BEd weist ebenfalls darauf hin, dass er ein positives Schreiben zur Abhaltung einer Volksbefragung erhalten hat und seines Erachtens daher diese auch durch den Gemeinderat zu beschließen und in weiterer Folge vom Bürgermeister anzuordnen ist.

Es stehe nirgendwo geschrieben, dass eine weitere Überprüfung vorgesehen war.

Trotzdem wurde diese augenscheinlich durchgeführt und mittels negativem Bescheid abgeschlossen. Da er als erster Zustellungsbevollmächtigter diesen Bescheid erhalten hat, wurde fristgerecht dagegen Berufung eingebracht.

Seines Erachtens nach wird durch diesen negativen Bescheid das Initiativrecht der Bevölkerung durch den Bürgermeister untergraben.

GGR. Ing. Haderer:

Erläutert zum Vorwurf, dass die vorgenannte Berufung noch nicht im Gemeindevorstand behandelt wurde, dass 5 Seiten Berufung vorliegen und die rechtliche Überprüfung und Vorbehandlung eines Berufungsentscheides Zeit braucht.

GR. Mag. Scheele:

Man sollte eine politische Lösung (Fragenumstellung) finden, anstelle einer Juristischen.

Vizebürgermeister

GGR. Zottl-Paulischin

GGR. Ing. Postl

**Antrag GGR. Nemetz:**

**Der Gemeinderat möge eine Volksbefragung entsprechend der Volksbefragung und entsprechend des Initiativantrages und dem Schreiben vom 29.9.2016 anordnen**

*Der Bürgermeister lässt den gestellten Antrag nicht abstimmen, da es sich um ein laufendes durch die Berufungsbehörde noch nicht entschiedenes Verfahren handelt und somit dies nicht in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fällt.*

*GGR Nemetz legt (mündlich) das Gemeinderatsmandat zurück und verlässt den Sitzungssaal, um 20.14 Uhr.*

*GR Novak schließt sich an und verlässt ebenfalls den Sitzungssaal.*

*Danach verlassen auch alle anderen Gemeinderäte der Team-NEMETZ-Fraktion, der SPÖ-Team Gerhard Beck-Fraktion, sowie der Gemeinderat der FPÖ den Sitzungssaal.*

*Da der Gemeinderat zufolge des Verlassens der oben angeführten Gemeinderäte nicht mehr beschlussfähig ist, schließt der Bürgermeister die heutige Gemeinderatssitzung um 20:26 Uhr.*

Die Tagesordnungspunkte

**Top 19 – Dringlichkeitsantrag** - Grundsatzbeschluss zur Zusammenarbeit mit der ATLAS Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft betreffend die Errichtung eines neuen Gemeindezentrums mit Gemeindeamt und Wohnungen, sowie Betreutes Wohnen – TOP 2 der GR-Sitzung vom 30. März 2016

**Top 20 - Berichte des Bürgermeisters**

**Top 21 - Personalangelegenheiten**

kommen daher nicht mehr zur Behandlung.

Das Protokoll der heutigen öffentlichen Gemeinderatssitzung liegt ab 30.11.2016 durch zwei Wochen hindurch, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeindeamt auf.

Die Schriftführer:

*Reso. Lutter*  
.....  
*Fabrizia Feidobinger*  
.....



Der Bürgermeister:

*Gerhard Beck*  
.....

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am: 16.1.2016.....

*Gerhard Beck*  
.....  
Für Liste Schneider

*Alexia Pfeil*  
.....  
Für Team Gerhard Beck-SPÖ

x)

.....  
Für Team Nemetz-Volkspartei Enzesfeld-Lindabrunn

x)

.....  
Für Freiheitliche Partei Österreichs

x) Nicht unterfertigt, da bei dieser Sitzung die Gemeinderäte dieser Fraktionen nicht im Amt waren.